



Erläuterung des Finanzdepartements zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016

vom 26. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
I. AUSGANGSLAGE	4
1. Langfriststrategie 2012+	4
2. Übergeordnetes Recht	4
II. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF 1. JANUAR 2016	4
3. Steuerpolitische Anpassungen	4
3.1 Steuerstrategie	4
3.2 Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)	5
3.3 Unternehmenssteuerreform III.....	5
4. Anpassungen an übergeordnetes Recht.....	5
5. Formelle und administrative Anpassungen	6
6. Weitere Anpassungen	6
7. Aufteilung der Vorlage in zwei Nachträge.....	6
7.1 Erster Nachtrag.....	7
7.2 Zweiter Nachtrag	7
III. DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK	8
8. Erster Nachtrag: Politische Vorlage	8
8.1 Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI.....	8
8.1.1 Umsetzung von FABI auf Bundesebene	8
8.1.2 Umsetzung von FABI im Kanton Obwalden.....	8
8.2 Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien.....	12
8.2.1 Anliegen.....	12
8.2.2 Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	12
8.2.3 Varianten	13
8.3 Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen.....	14
9. Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage	15
9.1 Bahnreform 2.....	15
9.2 Steuerbefreiung des Feuerwehresoldes.....	15
9.3 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	15
9.4 Freigrenze bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen.....	16
9.5 Besteuerung nach dem Aufwand	17
9.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	18
9.7 Formelle und administrative Anpassungen	19
9.8 Weitere Anpassungen	20



IV. KOMMENTIERUNG DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN.....	22
10. Erster Nachtrag: Politische Vorlage	22
11. Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage	23
V. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION.....	30
VI. AUSBLICK.....	31
VII. SCHLUSSWORT	32

Zusammenfassung

Die Vorlage enthält zwei separate Nachträge.

Erster Nachtrag: Politische Vorlage

Wie bereits in den letzten schrittweise vorgenommenen Revisionen im Rahmen der Steuerstrategie, will auch diese Vorlage die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Obwalden in steuerlichen Belangen stärken. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen lediglich moderate Änderungen vorgenommen werden. Angesichts der finanziellen Lage von Kanton und Gemeinden scheint es zum aktuellen Zeitpunkt nicht angezeigt, Massnahmen einzuleiten, die zu kaum vertretbaren Steuerausfällen führen. Folgende Änderungen sind im ersten Nachtrag geplant:

a. Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)

Obwalden wird aufgrund von FABI ab dem Kalenderjahr 2016 pro Jahr rund 3,5 Millionen Franken zusätzlich in den Bahninfrastrukturfonds leisten müssen. Zur Finanzierung dieser Mehrausgaben soll analog der Regelung der Direkten Bundessteuer auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Abzug für berufsbedingte Fahrkosten auf maximal Fr. 3 000.- begrenzt werden.

b. Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Die maximal zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Maximalbeträge) werden für verheiratete Personen auf Fr. 3 500.- (+ Fr. 200.-) erhöht und somit der Direkten Bundessteuer angepasst. Dem Kanton Obwalden resultieren daraus Steuermindereinnahmen von rund Fr. 302 000.-.

c. Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen

Bereits heute können Selbstständigerwerbende und juristische Personen Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bilden. Diese Bestimmung wird erweitert, indem Selbstständigerwerbende und juristische Personen in Zukunft unter gewissen Bedingungen auch Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen gewährt werden. Diese Bestimmungen generieren keine Mehr- noch Mindereinnahmen. Es handelt sich um reine Verschiebungen von Steuereinnahmen in verschiedene Steuerperioden.

Die drei steuerpolitischen Anliegen bedürfen aus Sicht des Regierungsrats einer politischen Diskussion. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb dem Kantonsrat die Revisionspunkte des ersten Nachtrags der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2016 dem Volk zur Beurteilung vorzulegen (Behördenreferendum).

Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage

Beim zweiten Nachtrag handelt es sich um eine politisch neutrale Vorlage.

Es wird einerseits zwingendes Bundesrecht vollzogen (Bahnreform 2, Steuerbefreiung Feuerwehrosold, Besteuerung Mitarbeiterbeteiligungen, Freigrenze bei Lotteriegewinnen, Besteuerung nach dem Aufwand, Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten). Andererseits erfolgen formelle, administrative und weitere Anpassungen.

Da dem Kanton Obwalden beim Nachvollzug von übergeordnetem Recht praktisch keine Spielräume zukommen und die übrigen Anpassungen nur marginale Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben, empfiehlt der Regierungsrat den zweiten Nachtrag der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2016 dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

I. AUSGANGSLAGE

1. Langfriststrategie 2012+

Mit der Langfriststrategie 2012+ vom Dezember 2002 setzte sich der Regierungsrat zum Ziel, den Kanton Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten wettbewerbsfähig zu positionieren. Ein wichtiges Element dieser Langfriststrategie stellt die 2006 lancierte Steuerstrategie dar. Sie soll die Standortattraktivität des Kantons Obwalden mittels attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig steigern.

Der Aspekt der Nachhaltigkeit war dem Regierungsrat seit Beginn der Steuerstrategie im 2006 ausserordentlich wichtig. Alle Massnahmen zur Steigerung der Einnahmen erfolgten deshalb unter dieser Prämisse. Dies äusserte sich unter anderem auch darin, dass die verschiedenen Teilrevisionen des Steuergesetzes schrittweise vorgenommen wurden.

Die Entwicklung der Finanzkraft seit 2006 zeigt, dass sich die Schritte der Steuerstrategie positiv auswirkten: Die Mindereinnahmen wurden durch Mehreinnahmen kompensiert beziehungsweise übertroffen. Steuerlich motivierte Wegzüge von natürlichen Personen mit hohen Einkommen konnten verhindert werden, gleichzeitig stieg die Zahl der Neuzuzüge von finanzstarken Steuerzahlenden an. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sicherte sich der Kanton Obwalden zudem eine schweizweite Spitzenposition.

2. Übergeordnetes Recht

Der Kanton Obwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht vollends frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) sowie an verfassungsmässige Vorgaben gebunden. Das StHG bestimmt die von den Kantonen und Gemeinden zu erhebenden Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung auszugestalten ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 StHG). Nicht geregelt durch das StHG werden die Steuertarife, die Steuersätze sowie die Steuerfreibeträge. Dies bleibt gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG Sache der Kantone (Tarifhoheit).

Das StHG wird laufend Revisionen unterzogen, welche die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen nachvollziehen müssen. Im Rahmen der Lancierung der Steuerstrategie wurde festgehalten, dass der Kanton Obwalden als fairer Konkurrent in den Wettbewerb steigen will. Ausgehend davon wurde der laufende Nachvollzug des StHG in der Strategie hervorgehoben. Diese Aussage hat nach wie vor Gültigkeit. Der Kanton Obwalden ist deshalb bestrebt, die Anpassungen des StHG jeweils auf den nächstmöglichen Termin vorzusehen.

II. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF 1. JANUAR 2016

3. Steuerpolitische Anpassungen

3.1 Steuerstrategie

Die letzte Anpassung im Zusammenhang mit der Steuerstrategie wurde auf den 1. Januar 2012 umgesetzt. Die Steuerstrategie schreibt in gesetzgeberischer Hinsicht oberste Priorität dem Erhalt der Steuerattraktivität des Kantons Obwalden zu. Die vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen aus der Realisierung der Steuerstrategie wirken sich einerseits positiv auf die bestehenden natürlichen und juristischen Personen aus, andererseits bilden sie weiterhin Anziehungspunkte für erfolgreiche Ansiedlungen. Dies wiederum wirkt sich positiv auf die Finanz-

politik wie auch auf die Nachhaltigkeit der Erfolge einheimischer Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen aus.

Zum jetzigen Zeitpunkt soll das Steuergesetz zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit nur moderat angepasst werden. Es wird berücksichtigt, dass lediglich minimale Steuermindereinnahmen generiert werden sollten. Es ist aktuell nicht angezeigt, Massnahmen einzuführen, die zu kaum verkraftbaren Steuerausfällen führen. Folgende Änderungen sind geplant:

- Anpassung beim Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien,
- Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen.

3.2 Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)

Die Schweizer Stimmbevölkerung befürwortete am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmenanteil die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI). Zur Finanzierung von FABI im Kanton Obwalden sollen analog dem Bund Begrenzungen der steuerlich abziehbaren Fahrkosten eingeführt werden.

3.3 Unternehmenssteuerreform III

Die Unternehmenssteuerreform III ist kein Bestandteil der vorliegenden Gesetzesrevision.

Ausgangspunkt für die Unternehmenssteuerreform III bildet die internationale Kritik an der privilegierten Besteuerung von Unternehmen mit Sonderstatus in der Schweiz (Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften). Eine allfällige Abschaffung oder Änderung dieser privilegierten Besteuerung soll gemäss Bundesrat mit gezielten steuerlichen Massnahmen kompensiert werden, ansonsten droht ein Wegzug von heute privilegiert besteuerten Unternehmen mit negativen volkswirtschaftlichen Folgen. Als Kompensationsmassnahmen sind derzeit vorgesehen: Einführung von neuen Sonderregelungen (z.B. Lizenzboxen, zinsbereinigte Gewinnsteuer), kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen, sowie der Abbau bestimmter Steuerlasten zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität (z.B. Anpassung des Beteiligungsabzuges, Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital).

Da der genaue Inhalt des Reformvorhabens auf Bundesebene derzeit noch offen ist (geplante Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Sommer 2014 und Botschaft des Bundesrates im Verlaufe 2015), können auf kantonaler Ebene noch keine Anpassungen vorgenommen werden. Die Unternehmenssteuerreform III bildet Inhalt einer späteren kantonalen Vorlage.

4. Anpassungen an übergeordnetes Recht

Die letzte Anpassung an das StHG erfolgte in Obwalden mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2011. Inzwischen haben neue Bundesgesetze bzw. die Revision von bisherigen Bundesgesetzen verschiedene StHG-Änderungen bewirkt, die umzusetzen sind. Erfolgt keine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. Mit der Teilrevision auf 1. Januar 2016 soll das kantonale Steuergesetz vom 30. Oktober 1994 (StG; GDB 614.4) wieder dem neusten Stand der StHG-Änderungen entsprechen.

Zurzeit steht Harmonisierungsbedarf mit folgenden StHG-Änderungen bzw. Bundesgesetzen fest:

- Bundesgesetz über die Bahnreform 2 (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr) vom 20. März 2009, dessen steuerliche Bestimmungen in Kraft sind seit 1. Januar 2010;
- Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. Januar 2013;

- Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2013¹;
- Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (Verrechnungssteuer) und 1. Januar 2014 (Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] und StHG)¹;
- Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012, Inkrafttreten per 1. Januar 2014 (StHG) und 1. Januar 2016 (DBG);
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013, Inkrafttreten per 1. Januar 2016 (StHG und DBG).

Mit Blick auf die im eidgenössischen Parlament hängigen Vorstösse im Steuerbereich, werden StHG-Anpassungen den kantonalen Gesetzgeber auch in Zukunft regelmässig beschäftigen.

5. Formelle und administrative Anpassungen

Bei jeder Steuergesetzrevision ergeben sich auch formelle Anpassungen. Einerseits handelt es sich im Rahmen dieser Vorlage um den Nachvollzug eines Gerichtsentscheids, andererseits werden gewisse Gesetzesartikel an die Veranlagungspraxis angepasst resp. präzisiert. Folgende Bereiche sind betroffen:

- Präzisierungen beim Kinderabzug bei der Vermögenssteuer,
- Anpassung der Zahlungsfristen Quellensteuer infolge eines Gerichtsentscheids,
- Präzisierungen bei den Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern,
- Erwähnen des Obligationenrechts bei den weiteren Mitwirkungspflichten,
- Praxisanpassung beim provisorischen Bezug,
- Regelung betreffend elektronische Aufbewahrung von Steuerakten,
- Praxisanpassung bei der Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht,
- Anpassung des Intervalls des Wirkungsberichtes Steuerstrategie.

6. Weitere Anpassungen

Ebenfalls ist bei jeder Steuergesetzrevision zu prüfen, ob Vereinfachungen möglich sind. Jede Vereinfachungsmassnahme erleichtert die Handhabung und bringt somit einen Nutzen sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die vollziehende Behörde. Unter diesem Punkt werden auch Anpassungen vorgeschlagen, die ihren Ursprung in der Veranlagungspraxis haben. Insbesondere beim Dividendenprivileg zeichnet sich Handlungsbedarf ab, da die aktuelle Gesetzesgrundlage zu Ergebnissen führt, die so vom Gesetzgeber kaum gewollt sind. Die kantonalen Anpassungen haben nur minimale Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen. Es handelt sich um folgende Themen:

- Anpassungen bei den Gebühren für Fristverlängerungen,
- Vereinfachungen bei den Ausgleichszinsen für nicht periodische Steuern,
- Anpassung beim Dividendenprivileg im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen.

7. Aufteilung der Vorlage in zwei Nachträge

Die Vorlage enthält einerseits steuerpolitische Anliegen und andererseits den Nachvollzug des übergeordneten Rechts sowie formelle, administrative und weitere Anpassungen. Aus Vereinfachungsgründen wird die Vorlage in folgende zwei separate Nachträge aufgeteilt:

Erster Nachtrag: Politische Vorlage;

Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage.

¹ Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen und die Vereinfachungen von Lotteriegewinnen wurden provisorisch bereits durch Ausführungsbestimmungen geordnet.

7.1 Erster Nachtrag

Der erste Nachtrag enthält steuerpolitische Anliegen, die aus Sicht des Regierungsrats einer breiten Diskussion bedürfen. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb dem Kantonsrat die Revisionspunkte des ersten Nachtrags der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2016 dem Volk zur Beurteilung vorzulegen. Dementsprechend wird dem Kantonsrat für diesen Nachtrag das Behördenreferendum (gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. a KV) vorgeschlagen.

7.2 Zweiter Nachtrag

Beim zweiten Nachtrag handelt es sich um eine politisch neutrale Vorlage, die den Nachvollzug des übergeordneten Rechts sowie formelle, administrative und weitere Anpassungen beinhaltet.

Der Vollzug von zwingendem Bundesrecht überlässt den Kantonen sehr kleine Spielräume. Die politischen Diskussionen haben bereits im Bundesparlament stattgefunden und der materielle Inhalt ist entsprechend austariert. Da diese Punkte zwingend einzuführen sind, macht es keinen Sinn das Volk darüber zu befragen. Ebenso erscheint es wenig sinnvoll, dem Volk Präzisierungen und kleinere Anpassungen vorzulegen, die für die Steuerpflichtigen keine oder nur sehr minime Auswirkungen bedeuten.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Kantonsrat für diesen Nachtrag der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2016 das fakultative Referendum (gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a KV).

III. DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

8. Erster Nachtrag: Politische Vorlage

8.1 Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI

8.1.1 Umsetzung von FABI auf Bundesebene

Die Schweizer Stimmbevölkerung sprach sich am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmenanteil für die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI) aus. Mit FABI wird ein Fonds geschaffen, der die notwendigen Mittel für den Betrieb und Unterhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur bereitstellen soll. Zudem werden die Ausbaumassnahmen künftig alle vier bis acht Jahre vom Parlament schrittweise beschlossen. Geplant ist, dass der Bundesrat die Beschlüsse auf den 1. Januar 2016 in Kraft setzt.

In den neuen Bahninfrastrukturfonds (BIF) fliessen Gelder, die bereits vorher für die Bahninfrastruktur verwendet wurden. Für die weiteren Ausbauten wird aber jährlich zusätzlich eine Milliarde Franken notwendig. Dazu wurden unter anderem folgende neuen Finanzquellen definiert:

a. Kantonsbeiträge

Die Kantone haben zusätzliche Beiträge von jährlich 200 Millionen Franken zu entrichten. (Die jährlichen Kantonsbeiträge betragen effektiv 500 Millionen Franken, wobei die Kantone bei der Infrastrukturfinanzierung bei den Privatbahnen um rund 300 Millionen Franken pro Jahr entlastet werden.)

b. Befristetes zusätzliches Mehrwertsteuerpromille

Es handelt sich dabei um ein Mehrwertsteuerpromille, das bis 2017 in die Sanierung der Invalidenversicherung fliesst. Von 2018 bis 2030 wird es neu für den BIF eingesetzt.

c. Direkte Bundessteuer: maximaler Fahrkostenabzug

Unselbstständig Erwerbende können künftig für die berufsbedingten Fahrkosten bei der Direkten Bundessteuer maximal Fr. 3 000.- vom steuerbaren Jahreseinkommen abziehen. Dadurch fliessen dem Bund höhere Einnahmen von rund 200 Millionen Franken zu.

Indem das Pendeln über lange Distanzen steuerlich weniger begünstigt wird, soll der Trend zu immer längeren Arbeitswegen abgeschwächt werden, was aus raumplanerischen und umweltpolitischen Gründen angezeigt ist. Die Kosten für regionale Verbundabonnemente und für ein 2.-Klasse-Generalabonnement bleiben grösstenteils abzugsfähig. Wer mit dem Auto pendelt, kann die Kosten bis 20 Kilometer pro Tag weiterhin abziehen.

Gemäss dem Mikrozensus „Mobilität und Verkehr 2010“, herausgegeben 2012 vom Bundesamt für Statistik, liegt die durchschnittliche Länge der Arbeitswege in der Schweiz bei 11,7 km pro Weg. Rund 80 Prozent der Steuerpflichtigen sind von der Begrenzung des Abzugs nicht betroffen: Bei ihnen sind die berufsbedingten Fahrkosten entweder tiefer als Fr. 3 000.- oder sie entrichten aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Direkte Bundessteuer.

Mit der angenommenen FABI-Gesetzesvorlage wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, die Abzüge für berufsbedingte Fahrkosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern ebenfalls zu begrenzen. Sie können den entsprechenden Betrag eigenständig definieren.

8.1.2 Umsetzung von FABI im Kanton Obwalden

Mit dem Ja zu FABI wurde die Bundesverfassung geändert und mit einem neuen Artikel zum öffentlichen Verkehr ergänzt. Das eidgenössische Parlament hat die entsprechenden Gesetze bereits beschlossen. Sie werden noch diesen Sommer im Bundesblatt veröffentlicht. Nach Ab-

lauf der Referendumsfrist wird der Bundesrat die Gesetzesanpassungen voraussichtlich per 1. Januar 2016 in Kraft setzen. Verzögert sich das Inkrafttreten, würde dies analoge Auswirkungen auf das Inkrafttreten im Kanton Obwalden bedeuten.

Gemäss Schreiben des Bundesamts für Verkehr (BAV) vom 27. Februar 2014 wird der Kanton Obwalden ab dem Kalenderjahr 2016 voraussichtlich pro Jahr rund 3,5 Millionen Franken zusätzlich in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leisten müssen. Der effektiv zu leistende Betrag kann erst beziffert werden, nachdem die notwendigen Verordnungen vom Bundesamt für Verkehr erarbeitet wurden.

Zur Finanzierung dieser Mehrausgaben soll auch in Obwalden bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Abzug für berufsbedingte Fahrkosten begrenzt werden. Analog der Regelung der Direkten Bundessteuer wird für unselbstständig Erwerbende ein Abzug von maximal Fr. 3 000.- vom steuerbaren Jahreseinkommen festgelegt.

Mit dieser Massnahme kann Obwalden das Pendeln mit dem öffentlichen Verkehr fördern, was gemäss Abstimmungsresultat zu FABI sowohl dem Willen der gesamten Schweizer Stimmbevölkerung (62% Ja-Stimmenanteil), als auch der Obwaldner Stimmbevölkerung (52,5% Ja-Stimmenanteil) entspricht. Im Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GDB 772.1) wird ebenfalls festgehalten, dass Anreize zur vermehrten Benützung des öffentlichen Verkehrs zu schaffen sind.

Geografische Gründe könnten dafür sprechen, in den Gemeinden Lungern und Engelberg einen höheren Maximalabzug für die berufsbedingten Fahrkosten festzulegen. Unselbstständig Erwerbende, wohnhaft in einer Gemeinde ohne Halbstundentakt des öffentlichen Verkehrs, sind eher auf das Pendeln mit dem Auto angewiesen. Folglich können auch höhere berufsbedingte Fahrkosten entstehen.

Trotzdem sind unterschiedliche Maximalabzüge für einzelne Gemeinden nicht zulässig. Im Steuerrecht verlangt Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) bezüglich Steuergerechtigkeit, dass bei der Steuererhebung insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten sind. Beim sogenannten Leistungsfähigkeitsprinzip ist zwischen horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit zu unterscheiden. Horizontale Steuergerechtigkeit bedingt, dass vergleichbare Sachverhalte vergleichbar besteuert werden („gleiche Behandlung Gleicher“). Der Grundsatz der vertikalen Steuergerechtigkeit fordert, dass Individuen mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterschiedlich besteuert werden („Ungleichbehandlung Ungleicher“) – und zwar so, dass leistungsfähige Personen mehr Steuern zu entrichten haben als weniger leistungsfähige Personen. Unterschiedliche Pauschalen für Steuerpflichtige einzelner Gemeinden (Engelberg und Lungern) widersprechen sowohl der horizontalen wie auch der vertikalen Steuergerechtigkeit, weil zwei identische Sachverhalte (gleicher Lohn mit gleichen Fahrkosten von beispielsweise je Fr. 3 500.-) ungleich besteuert würden. Ebenso würde die vertikale Steuergerechtigkeit verletzt, wenn eine leistungsfähige Person mit Fahrkosten von Fr. 5 000.- in Lungern, davon Fr. 4 000.- in Abzug bringen könnte; eine weniger leistungsfähige Person in Sarnen mit Fahrkosten von Fr. 5 000.-, nur Fr. 3 000.-.

Weiter ist zu bemerken, dass die Wahl des Wohnorts kaum von der Höhe der abziehbaren berufsbedingten Fahrkosten abhängt. Vielmehr wird für günstigen Wohnraum auch eine längere Pendelstrecke in Kauf genommen. So werden im heutigen System Steuerzahlende „bestraft“, die eine teure Stadtwohnung besitzen und zu Fuss oder mit dem Velo zur Arbeit gehen.

Im Interesse der Praktikabilität ist eine gewisse Schematisierung und Pauschalierung des Abgaberechts unausweichlich und deshalb auch zulässig. Das führt zwangsläufig dazu, dass bei jeder Regelung gewisse Einzelfälle aufgrund individueller Besonderheiten mehr oder weniger belastet werden, als dies einer strikten Gleichbehandlung entspräche. Das gilt beispielsweise auch im Verhältnis zwischen Mietern und Eigentümern und ganz generell auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Mietern oder zwischen verschiedenen Eigentümern. Unterschiedliche Maximalabzüge für einzelne Gemeinden würden vordergründig mehr Einzelfallgerechtigkeit schaffen, aber andererseits wieder neue Ungleichbehandlungen nach sich ziehen.

Wird der Abzug für berufsbedingte Fahrkosten auf Fr. 3 000.- beschränkt, zeigen Hochrechnungen folgende Mehreinnahmen:

	Kanton	Einwohnergemeinde	Kirchgemeinde	Total
Sarnen	-----	480 000	60 000	-----
Kerns	-----	340 000	50 000	-----
Sachseln	-----	300 000	50 000	-----
Alpnach	-----	330 000	50 000	-----
Giswil	-----	290 000	40 000	-----
Lungern	-----	140 000	20 000	-----
Engelberg	-----	370 000	-----	-----
Kanton	1 450 000	-----	-----	-----
Total Kanton und Einwohnergemeinden	1 450 000 (39 %)	2 250 000 (61 %)		3 700 000 (100 %)
Total	1 450 000	2 250 000	270 000	3 970 000

Tabelle 1: Steuermehreinnahmen Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden mit Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten auf Fr. 3 000.-

Mit der Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten auf Fr. 3 000.- fallen auf den Kanton und die Gemeinden insgesamt 3,7 Millionen Franken Mehreinnahmen. Diese Mehreinnahmen setzen sich wie folgt zwischen dem Kanton und den Gemeinden zusammen:

Simulierte Verteilung	Total	in %	Kanton	in %	Gemeinden	in %
der Steuermehreinnahmen	3 700 000	100%	1 450 000	39%	2 250 000	61%

Tabelle 2: Simulierte Verteilung der Steuermehreinnahmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden

Gemäss Rechnung 2013 bezahlen der Kanton und die Einwohnergemeinden Investitionsbeiträge für den öffentlichen Verkehr (ÖV) von insgesamt Fr. 6 400 000.-.

Das totalrevidierte Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs sieht vor, dass künftig der Kanton 85 Prozent und die Gemeinden 15 Prozent der Investitionsbeiträge ÖV übernehmen.²

Aufteilung heutige Investitionsbeiträge ÖV	Total	in %	Kanton	in %	Gemeinden	in %
gemäss revidiertem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs	6 400 000*	100%	5 440 000	85%	960 000	15%

Tabelle 3: Aufteilung der Investitionsbeiträge für den öffentlichen Verkehr zwischen Kanton und Gemeinden

* Summe der Konti 4120.3636.03, 4120.3636.09, 4120.3706.04 und 4120.3706.05 (Rechnung 2013)

² Das totalrevidierte Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde vom Kantonsrat am 21. Mai 2014 verabschiedet (Referendumsfrist bis 27. Juni 2014, Amtsblatt Nr. 22 vom 28. Mai 2014, S. 963 ff.). Im beiliegenden Nachtragsentwurf ist die Änderung des heute in Kraft stehenden Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002 aufgenommen.

Werden die Steuermehreinnahmen (Tabelle 2) und die heutigen Kosten (Tabelle 3) zusammengefasst, ergibt sich folgendes Bild:

Aufteilung Investitionsbeiträge ÖV nach FABI	Total	in %	Kanton	in %	Gemeinden	in %
Heutige Investitionsbeiträge ÖV (Tabelle 3)	6 400 000	100%	5 440 000	85%	960 000	15%
Steuermehreinnahmen für FABI (Tabelle 2)	3 700 000	100%	1 450 000	39%	2 250 000	61%
Total	10 100 000	100%	6 890 000	68%	3 210 000	32%

Tabelle 4: Aufteilung Investitionsbeiträge ÖV nach FABI zwischen Kanton und Gemeinden

Wie in Tabelle 4 ersichtlich, müssen die Total-Investitionsbeiträge ÖV nach FABI mit einem neuen Schlüssel (gerundet 70% Kanton und 30% Gemeinden) aufgeteilt werden. Erst mit dieser Anpassung kann sichergestellt werden, dass die Mehreinnahmen aus der Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten effektiv dem vorgesehenen Zweck – der Finanzierung von FABI zur Förderung des öffentlichen Verkehrs – zufließen.

Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (Referendumsvorlage, Ablauf der Referendumsfrist am 27. Juni 2014, Amtsblatt Nr. 22 vom 28. Mai 2014, S. 963 ff.) ist wie folgt anzupassen:

⁴ Die von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bediente Einwohnergemeinde hat dem Kanton **+5 30** Prozent seiner Leistungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu vergüten.
⁵ Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so richtet sich die Höhe der von den Einwohnergemeinden dem Kanton zu vergütenden Leistung von **+5 30** Prozent nach Art. 6 dieses Gesetzes.

Als Folge der gesetzlichen Anpassungen sind auch die Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit vom 3. Januar 1995 (GDB 641.412) entsprechend anzupassen (vgl. Anhang 3).

Zur Information eine Übersicht, welche Steuermehreinnahmen erwartet werden könnten, wenn der Fahrkostenabzug bei einem anderen Betrag beschränkt würde.

Beschränkung Abzug auf ...	Kanton Mehreinnahmen	Gemeinde Mehreinnahmen	Kirchen Mehreinnahmen	Total Mehreinnahmen	Anzahl Betroffene	in % aller Steuerpflichtiger
Fr. 3 000	1 450 000	2 250 000	270 000	3 970 000	6 264	24.82%
Fr. 4 000	1 120 000	1 720 000	220 000	3 060 000	4 931	19.54%
Fr. 5 000	880 000	1 370 000	170 000	2 420 000	3 847	15.24%
Fr. 6 000	710 000	1 080 000	130 000	1 920 000	3 144	12.46%
Fr. 7 000	550 000	850 000	110 000	1 510 000	2 416	9.57%
Fr. 8 000	440 000	680 000	90 000	1 210 000	1 897	7.52%
Fr. 9 000	350 000	540 000	70 000	960 000	1 528	6.05%
Fr. 10 000	280 000	430 000	50 000	760 000	1 230	4.87%

Tabelle 5: Steuerperiode 2011, Stand Veranlagung: 25. April 2013 (alle Steuerpflichtige = primär und sekundär Steuerpflichtige)

8.2 Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

8.2.1 Anliegen

An der Sitzung des Kantonsrats vom 20. März 2014 wurde angeregt, bei der nächsten Steuer-gesetzrevision die maximal zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Spar-kapitalien (nachfolgend Maximalbeträge genannt) zu erhöhen.

Die Maximalbeträge seien künftig so zu bemessen, dass die Krankenkassenprämien für die Grundversicherung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

Dies wird damit begründet, dass die untersten Einkommensschichten durch die Prämienverbilligung entlastet werden, während der Mittelstand auch das Einkommen, das er zur Bezahlung der Prämien erarbeitet, voll versteuern muss. Der Mittelstand werde deshalb übermässig belas-tet.

8.2.2 Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Die gesetzliche Grundlage zu den Abzügen für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparka-pitalien findet sich in Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG:

„Von den Einkünften werden abgezogen:

g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichti-gen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstüt-zungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann.“

Der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien gilt als so genannter all-gemeiner Abzug. Allgemeine Abzüge werden vorwiegend aus sozialpolitischen und Billigkeits-erwägungen, ja sogar als Anreiz zu einem gesellschaftspolitisch erwünschten Verhalten zuge-lassen und sind steuersystematisch kaum zu rechtfertigen. So werden unter dem Titel der all-gemeinen Abzüge Lebenshaltungskosten (z. B. Versicherungsprämien oder freiwillige Zuwen-dungen) zum Abzug zugelassen (obwohl diese grundsätzlich nicht abzugsfähig sind; vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. a StG). Das Steuergesetz folgt somit nicht durchgängig dem Grundsatz, wonach die zur Einkommenserzielung notwendigen Kosten abzugsfähig, die Kosten der Einkommensver-wendung dagegen nicht abzugsfähig sind. Gestützt auf das einkommenssteuerliche Konzept, wonach aus dem (steuerbaren) Einkommen die Lebenshaltungskosten gedeckt werden müs-sen, sind die steuerlichen Privilegien, wonach Lebenshaltungskosten trotzdem von den steuer-baren Einkünften abgezogen werden können, einschränkend auszulegen.

Mit dem Abzug für Versicherungsprämien werden effektive Ausgaben der Steuerpflichtigen berücksichtigt. Krankenkassenprämien, die durch steuerfreie Prämienverbilligungen teilweise ausgeglichen werden, können deshalb nur in jenem Ausmass geltend gemacht werden, als sie die steuerpflichtige Person selbst tragen musste.

Historisch gesehen, entspricht die heutige Ausgestaltung des Abzugs für Krankenkassenprä-mien im Wesentlichen noch derjenigen, wie sie vor der Einführung der obligatorischen Grund-versicherung bestand. Der Abzug sollte dazu animieren, sich freiwillig gegen Krankheitskosten zu versichern.

8.2.3 Varianten

Eine Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien führt zu Mindersteuereinnahmen. Je nach Variante der Maximalbeträge (vgl. Kopfzeile in Tabelle 6) gestalten sich diese wie folgt:

	Variante 1 Verheiratete: 3 500 Fr. Ledige: 1 700 Fr. Kinder: 700 Fr.	Variante 2 Verheiratete: 4 300 Fr. Ledige: 2 200 Fr. Kinder: 1 000 Fr.	Variante 3 Verheiratete: 7 000 Fr. Ledige: 3 500 Fr. Kinder: 900 Fr.
Kanton	- 111 000 Fr.	- 1 000 000 Fr.	- 3 400 000 Fr.
Einwohnergem.	- 167 000 Fr.	- 1 600 000 Fr.	- 5 200 000 Fr.
Kirchgemeinden	- 24 000 Fr.	- 230 000 Fr.	- 750 000 Fr.
Total	- 302 000 Fr.	- 2 830 000 Fr.	- 9 350 000 Fr.

Tabelle 6: Mindersteuereinnahmen der drei Varianten Maximalbeträge

In Anbetracht der zukünftigen finanziellen Verpflichtungen sind die Mindereinnahmen der Varianten 2 und 3 weder für den Kanton noch für die Einwohnergemeinden verkräftbar. Eine Gegenfinanzierung als Kompensation wäre mit Anpassungen von Art. 37 Abs. 1 Bst. a (steuerfreie Beträge) und Art. 37 Abs. 1 Bst. e StG (Sozialabzug für die Steuerberechnung) möglich:

	Variante 2	Variante 3
Steuerfreie Beträge: verheiratet (Ziffer 350)	höchstens 9 000 Fr.	höchstens 8 000 Fr.
Steuerfreie Beträge: Einzeltern (Ziffer 351)	höchstens 9 000 Fr.	höchstens 8 000 Fr.
Sozialabzug (Ziffer 370)	höchstens 9 500 Fr.	höchstens 8 000 Fr.
Kanton	1 070 000 Fr.	3 440 000 Fr.
Einwohnergemeinden	1 630 000 Fr.	5 250 000 Fr.
Kirchgemeinden	235 000 Fr.	760 000 Fr.
Total	2 935 000 Fr.	9 450 000 Fr.

Tabelle 7: Mögliche Gegenfinanzierung für Variante 2 und 3 der Maximalbeträge

Der Regierungsrat lehnt trotz diesen Kompensationsmöglichkeiten die Varianten 2 und 3 ab. Einerseits verkompliziert deren Umsetzung das Steuersystem. Andererseits müssten die Steuerpflichtigen schlussendlich mit den ungefähr gleichen Steuerbelastungen rechnen.

Favorisiert wird Variante 1, die den heute geltenden Maximalbeträgen für den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien der Direkten Bundessteuer entspricht. Die Mindereinnahmen der Variante 1 werden mit Fr. 302 000.- berechnet, weshalb keine Gegenfinanzierung nötig wird. Auch im Sinne der Vereinfachung ist es zu begrüssen, dass die Maximalbeträge für den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien an die Bestimmungen von Art. 33 DBG angeglichen werden. Aufgrund der angespannten Finanzlage haben Regierungsrat und Kantonsrat für die Finanzierung des Hochwasserschutzes dem Stimmvolk eine Zwecksteuer unterbreitet, die zu jährlichen Mehreinnahmen für den Kanton von rund 2,5 Millionen Franken führen soll. Nachdem sich die Finanzlage des Kantons noch nicht zum Besseren gewendet hat, wäre es unverständlich, bereits heute wiederum Steuersenkungen im Umfang von drei Millionen Franken (Variante 2) bzw. 9,5 Millionen Franken (Variante 3) zu beschliessen.

Was die Belastung der Haushalte durch die Krankenversicherungsprämien anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die Individuelle Prämienverbilligung das geeignete Instrument darstellt, um diese Belastung zu reduzieren. Immerhin erhält ein Drittel aller Haushalte - also nicht nur Haushalte, die von Armut bedroht sind - solche Zuschüsse.

8.3 Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen

Bereits heute können Selbstständigerwerbende und juristische Personen Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bilden. Diese Bestimmung wird im Grundsatz beibehalten, die Revision sieht jedoch eine Erweiterung vor. So soll die Limite für die Rücklagen für Forschung und Entwicklung des heute geltenden Steuergesetzes von bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsgewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million, künftig im Steuergesetz nicht mehr erwähnt werden.

Neu sollen Selbstständigerwerbende und juristische Personen mit vorheriger Verständigung der Veranlagungsbehörde steuerfreie Rücklagen für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen bilden können. Dabei kann es sich um Erweiterungen der Produkte oder Angebotspalette handeln oder um die Einführung eines neuen Betriebszweiges. Das Ziel ist, dass Investitionen für innovative Erweiterungen mit Rücklagen vorfinanziert werden können. Blosser Ersatz- oder Ergänzungsinvestitionen berechtigen nicht zur Bildung von steuerfreien Rücklagen.

Die Bildung von Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen setzt voraus, dass der Veranlagungsbehörde ein konkretes Projekt mit einer Kostenschätzung eingereicht wird. Das Projekt ist laufend, d.h. jährlich zu aktualisieren. Werden keine konkreten Betriebsumstellungs- oder Betriebsumstrukturierungspläne mehr vorgelegt, muss die Rücklage erfolgswirksam aufgelöst werden.

Die Einzelheiten zur Bildung von Rücklagen sind durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen zu regeln (siehe Anhang 4 "Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen").

Mit dieser Regelung signalisiert Obwalden, dass innovative Unternehmen im Kanton willkommen sind und unterstützt werden. Der Standort Obwalden kann für Unternehmen nachhaltig gefestigt werden. (Bei der Direkten Bundessteuer gelten die Bestimmungen gemäss DBG.)

In finanzieller Hinsicht werden mit den Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen weder Mehr- noch Mindereinnahmen generiert. Es handelt sich um reine Verschiebungen von Steuereinnahmen in verschiedene Steuerperioden. Zurzeit werden Investitionen nach Inbetriebnahme über mehrere Jahre abgeschrieben, was den Gewinn entsprechend schmälert. Neu können unter gewissen Voraussetzungen Rücklagen gebildet werden. Dadurch wird zwar der Gewinn vor Inbetriebnahme geschmälert, dafür erfolgen anschliessend keine Minderungen mehr. Dies gilt für die Rücklagen der Forschung und Entwicklung sinngemäss.

9. Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage

9.1 Bahnreform 2

Auf den 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009 in Kraft getreten. Mit diesem Erlass sind unter anderem auch Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes geändert worden. Dies betrifft Art. 23 Bst. j StHG, worin die Steuerbefreiung der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastruktur-Unternehmen geregelt wird. Im gleichen Kontext ist ferner auch Art. 23 Abs. 2 StHG aufgehoben worden, wonach es den Kantonen bislang freigestellt war, konzessionierte Verkehrsunternehmen unter gewissen Umständen ganz oder teilweise von den Steuern zu befreien. Art. 23 Bst. j StHG ist in das kantonale Recht zu übernehmen.

9.2 Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes

Die neue Bestimmung im StHG befreit den Sold der Milizfeuerwehrleute im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) von der Einkommenssteuer. Für die Direkte Bundessteuer hat der Gesetzgeber die Steuerbefreiung auf einen jährlichen Höchstbetrag von Fr. 5 000.- fixiert. Diese Bestimmung ist seit 1. Januar 2013 in Kraft.

Obwalden hat bisher auf kantonaler Ebene den Sold der Milizfeuerwehrleute gänzlich von der Einkommenssteuer befreit. Aus Vereinfachungsgründen ist es sinnvoll, für die Kantons- und Gemeindesteuern die Höhe der Steuerbefreiung ebenfalls gemäss Bund auf Fr. 5 000.- festzulegen. Von der Änderung sind nur sehr wenige Feuerwehrleute betroffen sein, da fast sämtliche Feuerwehrleute einen Sold von unter Fr. 5 000.- beziehen. Bei einem höheren Sold wird ein Steuerfreibetrag von Fr. 5 000.- gewährt, weshalb sich aus dieser Änderung keine erwähnenswerten Steuermehreinnahmen ergeben werden.

9.3 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010 ist auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem zahlreiche Bestimmungen zur Einteilung von Mitarbeiterbeteiligungen, zum Besteuerungszeitpunkt und zur Berechnung der steuerbaren Leistung aus Mitarbeiterbeteiligungen. Im Weiteren wird neu die Besteuerung im internationalen Verhältnis unter besonderer Berücksichtigung der Quellensteuer geregelt. Zentrales Anliegen der gesetzlichen Regelung ist die Erhöhung der Rechtssicherheit, zumal die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen bis anhin der Praxis überlassen war und diese in den letzten Jahren als Salärbestandteil an Bedeutung gewonnen haben.

Je nach Art der Mitarbeiterbeteiligung gelten unterschiedliche Besteuerungszeitpunkte. Sowohl die frei verfügbaren als auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden wie bisher zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert.

Ebenfalls zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert werden börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar sind. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis (Art. 7d Abs. 1 StHG, Art. 17b Abs. 1 DBG).

Nicht börsenkotierte oder gesperrte Mitarbeiteroptionen werden neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis (Art. 7d Abs. 3 StHG, Art. 17b Abs. 3 DBG). Dadurch müssen diese Optionen nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden.

Da die Inhaberinnen und Inhaber von gesperrten Mitarbeiteroptionen zwischen Zuteilung und Ausübung allenfalls in verschiedenen Ländern wohnen und arbeiten, wurde neu eine sogenannte erweiterte Quellenbesteuerung eingeführt. Hatte die Empfängerin resp. der Empfänger der

Mitarbeiteroptionen während eines Teils dieser Zeit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so kommt dieser ein anteilmässiges Besteuerungsrecht auf dem geldwerten Vorteil im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne zu (Art. 7f StHG, Art. 17d DBG). Sofern der Begünstigte im Ausübungszeitpunkt im Ausland wohnhaft ist, hat der schweizerische Arbeitgeber die anteilmässige Steuer als Quellensteuer abzuliefern (Art. 35 Abs. 1 Bst. i StHG, Art. 37 Abs. 1 Bst. d StHG, Art. 97a Abs. 1 DBG, Art. 100 Abs. 1 Bst. d DBG). Mit der Einführung des anteilmässigen Besteuerungsrechts gibt die Schweiz ihre bisherige, unbefriedigende Praxis der vollständigen Besteuerung oder Nichtbesteuerung auf.

Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen per 1. Januar 2013 anzupassen (Art. 72m StHG). Da die betreffenden Bestimmungen nicht rechtzeitig ins kantonale Steuergesetz überführt werden konnten, wurden sie, gestützt auf Art. 72 Abs. 3 StHG vorläufig in den Ausführungsbestimmungen zur übergangsrechtlichen Ergänzung des Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz (Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen) vom 5. Februar 2013 (GDB 641.423) aufgenommen. Deren Bestimmungen sind im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes ins ordentliche Recht zu überführen. Bis auf die Bestimmung der Satzhöhe bei der erweiterten Quellensteuer, die unter die Autonomie der Kantone fällt (Art. 1 Abs. 3 StHG), verbleibt kein kantonaler Gestaltungsspielraum bei der Anpassung des kantonalen Rechts an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben. Der Kanton Obwalden legt eine Satzhöhe von 15 Prozent bei der erweiterten Quellensteuer fest (Art. 127a Abs. 2 StG).

Die neu eingeführte Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber wird in der ebenfalls per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012 (MBV; SR 642.115.325.1) näher konkretisiert. Diese Verordnung enthält zahlreiche grundlegende Bestimmungen, die über die Bescheinigungspflicht hinausgehen, wie z.B. zum vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist bei Mitarbeiteraktien, zur Rückgabe von Mitarbeiteraktien und zur grenzüberschreitenden Besteuerung bei Vorliegen einer sogenannten Vestingperiode (Zeitdauer zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts; Art. 2 MBV, Art. 7–10 MBV). Auf eine Übernahme einzelner Bestimmungen der MBV ins kantonale Steuergesetz wird verzichtet. Dies würde den Rahmen der gesetzlichen Neuregelung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sprengen. Zudem bleiben erste Praxiserfahrungen mit der neuen Mitarbeiterbeteiligungsverordnung abzuwarten. Daher genügt ein Verweis auf die MBV im Steuergesetz (Art. 195 Abs. 2 Bst. e StG).

9.4 Freigrenze bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen

Bislang waren Lotteriegewinne bei den kantonalen Steuern und bei der Direkten Bundessteuer vollumfänglich steuerbar, bei der Verrechnungssteuer entfiel ab Fr. 50.- eine Steuer.

Um administrative Vereinfachungen für Lotterie- und Wettveranstalter zu erzielen, wurde die Freigrenze bei der Direkten Bundessteuer und bei der Verrechnungssteuer auf Fr. 1 000.- erhöht (Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 15. Juni 2012). Die neuen Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VstG; SR 642.21) und Art. 23 Bst. e und Art. 24 Bst. j DBG gelten ab 1. Januar 2013 bzw. ab 1. Januar 2014. Neu geregelt wird auch der Abzug der Einsatzkosten im Umfang von fünf Prozent der Gewinne bis zum Höchstbetrag von Fr. 5 000.- (Art. 33 Abs. 4 DBG).

Das Steuerharmonisierungsgesetz entspricht bei der Neuregelung der Lotteriegewinnbesteuerung dem DBG, überlässt indessen den Kantonen die Festlegung der Freigrenze und des Prozentbetrags sowie des Höchstbetrags beim Einsatzkostenabzug (Art. 7 Abs. 4 Bst. m und Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG). Aus Vereinfachungsgründen erfolgte die vorläufige Umsetzung bereits mit den Ausführungsbestimmungen zur übergangsrechtlichen Ergänzung des Steuergesetzes an

das Steuerharmonisierungsgesetz (Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen) vom 20. August 2013, GDB 641.424). Deren Bestimmungen sind im Rahmen der Teilrevision ins Steuergesetz zu überführen. Aus Vereinfachungsgründen ist es sinnvoll, für die Kantons- und Gemeindesteuern die Faktoren gemäss dem DBG zu übernehmen.

9.5 Besteuerung nach dem Aufwand

Die Besteuerung nach dem Aufwand wurde auf Bundesebene im Jahr 1990 und im Kanton Obwalden 1995 eingeführt. Bei der Aufwandbesteuerung werden die Steuern nicht auf der Basis des tatsächlichen Einkommens und Vermögens, sondern nach dem Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berechnet. Die Besteuerung nach dem Aufwand gilt als ein wichtiges Instrument zur Stärkung der steuerlichen Standortattraktivität.

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist möglich für ausländische Staatsangehörige, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Abwesenheit in der Schweiz (steuerrechtlichen) Wohnsitz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Diese besondere Art der Steuerbemessung verfolgt zwei Ziele:

1. Ausländerinnen und Ausländer mit komplexen internationalen finanziellen Verhältnissen lassen sich in einfacher Form veranlagern.
2. Mit der Aufwandbesteuerung können Personen steuerlich erfasst werden, die ohne diese administrativen Vereinfachungen kaum in die Schweiz umziehen würden.

Bei einer Besteuerung im ordentlichen Verfahren wären die in der Schweiz geschuldeten Steuern in vielen Fällen nicht oder nur wenig höher. Ein Teil der ausländischen Einkünfte - zum Beispiel Erträge aus ausländischen Liegenschaften und Betrieben - dürften auch bei einer Veranlagung im ordentlichen Verfahren gar nicht besteuert werden. Bei anderen ausländischen Einkünften müsste sich die Schweiz entsprechend den massgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerungsbefugnis mit dem Ausland teilen (z.B. die an der Quelle besteuerten Dividenden und Zinsen).

Schweizweit gab es per Ende 2012 insgesamt 5 634 Besteuerte nach dem Aufwand. Bund, Kantone und Gemeinden brachte die Besteuerung nach dem Aufwand im Jahr 2012 insgesamt 695 Millionen Franken Steuereinnahmen ein (vgl. Medienmitteilung Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 17. Mai 2013).

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist in den letzten Jahren zunehmend kontrovers diskutiert worden, insbesondere seit der Kanton Zürich 2009 diese Besteuerung mittels Volksentscheid abgeschafft hat. Im Oktober 2012 wurde eine Volksinitiative eingereicht, welche die schweizweite Abschaffung der Aufwandbesteuerung fordert.

Um die Akzeptanz dieser Besteuerungsform in der Bevölkerung zu stärken, wurden mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012 im Wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

- Als Mindestlimite für den weltweiten Aufwand werden bei der Direkten Bundessteuer und bei der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt.
- Bei der Direkten Bundessteuer gilt zusätzlich eine minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 400 000.-. Die Kantone müssen ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage bestimmen, sind bei der Festlegung der Höhe aber frei.
- Es wird klargestellt, dass der weltweite Aufwand massgebend ist.
- Die Kantone werden explizit verpflichtet, bei der Aufwandbesteuerung die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.
- Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide alle Voraussetzungen erfüllen, damit eine Besteuerung nach dem Aufwand möglich ist.

- Für Schweizerinnen und Schweizer gibt es im Zuzugsjahr keine Aufwandbesteuerung mehr.
- Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des DBG nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren das bisherige Recht, d.h. also bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Anpassungen bedeuten gegenüber den früheren Bestimmungen eine deutlich engere Auslegung der Besteuerung nach dem Aufwand. Der Bundesrat, der eine Abschaffung der Aufwandbesteuerung aus volkswirtschaftlichen Gründen ablehnt, geht davon aus, dass die meisten Personen, die heute nach dem Aufwand besteuert werden, trotz der geänderten Vorschriften weiterhin in der Schweiz wohnhaft bleiben, so dass im Ergebnis mit Mehreinnahmen gerechnet werden kann (vgl. Faktenblatt „Besteuerung nach dem Aufwand“ des Eidgenössischen Finanzdepartements vom Februar 2013, S. 3).

Die Kantone haben ihre Gesetzgebung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten per 1. Januar 2014 dem geänderten Art. 6 StHG anzupassen (Art. 72q Abs. 1 StHG). Demnach sind die neuen harmonisierungsrechtlichen Vorgaben in der aktuellen Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes zu berücksichtigen.

Der Kanton Obwalden übernimmt die Bestimmungen gemäss StHG und bestimmt die minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 400 000.-.

Weiter sind die Kantone verpflichtet zu bestimmen, wie die Vermögenssteuer bei der Besteuerung nach dem Aufwand abgegolten werden soll. Im Kanton Obwalden soll das steuerbare Vermögen so festgelegt werden, dass sich eine minimale Steuerbelastung von Fr. 65 000.- (Kantons- und Gemeindesteuern, ohne Kirchensteuer) ergibt. Zusammen mit der Direkten Bundessteuer beläuft sich die Mindeststeuerbelastung auf rund Fr. 105 000.-. Die Steuerbelastung von Fr. 65 000.- entspricht einem steuerbaren Einkommen von Fr. 400 000.- und einem steuerbaren Vermögen von fünf Millionen Franken (Gemeinde Lungern) resp. einem steuerbaren Vermögen von 10,5 Millionen Franken (Gemeinde Sarnen).

Mit einer Formulierung via Steuerbelastung kann erreicht werden, dass alle Gemeinden für die Besteuerung nach dem Aufwand die gleiche Ausgangslage haben – unabhängig vom geltenden Steuerfuss.

Die Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 30. Mai 1995 (GDB 641.417) müssen ebenfalls überarbeitet werden, da gewisse Vorschriften nun im Steuergesetz geregelt sind. Der entsprechende Entwurf liegt diesen Erläuterungen als Anhang 5 bei.

9.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Im geltenden Steuerrecht können die Kosten für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung, für die durch äussere Umstände bedingte Umschulung, und für den beruflichen Wiedereinstieg, vom Einkommen abgezogen werden.

Neu sollen auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, abziehbar sein.

Abzugsfähig werden somit neu alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Liegt kein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vor, sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ab dem vollendeten 20. Lebensjahr abzugsfähig, sofern es sich dabei nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (Anhang 6 „Überblick über das schweizerische Bildungswesen“).

Nicht abzugsfähig sind auch in Zukunft Kosten für Aus- und Weiterbildungen, die nicht berufsorientiert sind (Liebhaberei, Hobby). Ein Bildungslehrgang wird demnach als Liebhaberei angesehen, wenn er zu keiner beruflichen Qualifikation führt und auch nicht berufsorientiert ist. Eine

berufliche Qualifikation liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund des absolvierten Bildungslehrganges dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens bei einer 100-prozentigen Anstellung die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen.

Selbstständigerwerbende Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Aus- und Weiterbildungskosten können somit als Gewinnungskosten unbeschränkt vom Bruttoeinkommen abgezogen werden, sofern sie den Charakter der geschäfts- oder berufsmässigen Kosten haben. Das heisst, wenn die Aus- und Weiterbildungen einen Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit aufweisen.

Aus- und Weiterbildungskosten, die dieses Kriterium nicht erfüllen, können unter dem Titel des allgemeinen Abzugs bis zur festgelegten Obergrenze abgezogen werden. Es dürfen dabei nur die effektiv selbst getragenen Kosten in Abzug gebracht werden.

Diese Regelung kann zu einer ungleichen Behandlung von Selbstständigerwerbenden und Unselbstständigerwerbenden führen. Denn die Selbstständigerwerbenden können die Aus- und Weiterbildungskosten, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen, voll zum Abzug bringen. Demgegenüber unterliegen die Unselbstständigerwerbenden der Abzugsobergrenze von Fr. 12 000.- auch für diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen.

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 bringt eine Vereinfachung des Steuerrechts. Einerseits wird nicht mehr zwischen Ausbildung und Weiterbildung unterschieden. Andererseits wird auch keine Unterscheidung mehr zwischen einer durch äussere Umstände bedingten und einer freiwilligen beruflichen Umschulung gemacht. Ob dank den neuen Abzugsmöglichkeiten für Aus- und Weiterbildungskosten wesentlich mehr Personen einen berufsorientierten Bildungslehrgang besuchen als ohne diese Gesetzesänderung, ist hingegen fraglich.

Um die fortlaufende Aus- und Weiterbildung zu fördern und der Anpassung der Arbeitnehmenden an den technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wurde für die Direkte Bundessteuer ein Höchstbetrag von Fr. 12 000.- pro Jahr beschlossen.

Auf kantonaler Ebene soll derselbe Betrag übernommen werden.

Die Unterschiede des geltenden und neuen Rechts können wie folgt zusammengefasst werden:

Abzugsfähigkeit	Geltendes Recht	Neues Recht
- Weiterbildung (im engen Sinne)	ja	ja
- Ausbildung zum beruflichen Aufstieg	nein	ja
- Freiwillige Umschulung	nein	ja
- durch Umstände bedingte Umschulung	ja	ja
- Wiedereinstieg	ja	ja
- Erstausbildung	nein	nein
- Liebhaberei, Hobby	nein	nein

Tabelle 8: Übersicht Abzugsfähigkeit Aus- und Weiterbildungen

9.7 Formelle und administrative Anpassungen

Mit der Umsetzung der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 wurden Anpassungen im Bereich der Sozialabzüge (Art. 37 StG) vorgenommen. Entsprechend ist auch der Gesetzestext von Art. 54 Abs. 1 Bst. b StG an den neuen Wortlaut anzupassen.

Das Verwaltungsgericht Obwalden hat festgestellt, dass die Zahlungsfristen in Art. 19 der Ausführungsbestimmungen über die Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen

(GDB 641.414) mit denjenigen in Art. 251 StG nicht übereinstimmen. Im Steuergesetz wird die Frist von 30 auf 45 Tage geändert. In der Praxis wird bereits heute eine Frist von 45 Tagen gewährt.

Bei der Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer werden verschiedene textliche Präzisierungen vorgenommen, die materiell keine Auswirkungen zeigen. Insbesondere um den Steuerpflichtigen mehr Rechtssicherheit zu geben, wird die Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung von Liegenschaften genauer umschrieben und es wird neu auf die Fälle innerhalb und ausserhalb des Kantons eingegangen.

Nebst der Aufbewahrungsfrist von Urkunden und Belegen soll neu festgehalten werden, dass sich die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu richten hat.

Beim provisorischen Bezug wird ergänzt, dass zuwenig oder zuviel bezahlte Beträge auch verrechnet werden können.

Weiter findet eine Praxisanpassung bei der Steuerberechnung im Bereich der teilweisen Steuerpflicht statt.

Gemäss Art. 320 StG beobachtet und analysiert der Regierungsrat die Entwicklung der Steuererträge, erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden jährlich Bericht und stellt Anträge für allfällige Massnahmen. Da die verschiedenen Teilschritte der Steuerstrategie mittlerweile abgeschlossen sind, verändern sich die Resultate der jährlichen Analysen nur gering. Weiter kann beobachtet werden, dass die Auswirkungen der Raumentwicklung und der Verkehrsplanung heute stärker in den Fokus rücken als die steuerlichen Massnahmen. Eine jährliche Berichterstattung an den Kantonsrat ist nicht mehr angezeigt.

Die formellen und administrativen Anpassungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

9.8 Weitere Anpassungen

Gemäss Art. 47 Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV zum StG; GDB 641.41) sind Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Schon seit Jahren ist es möglich, Fristerstreckungen ohne Begründung zu beantragen. Ebenso kann die Beantragung auch online erfolgen. Fristerstreckungen werden natürlichen Personen generell bis zum 31. Dezember des Jahres gewährt, in dem die Steuererklärung einzureichen ist. Art. 47 VV zum StG soll der heutigen Praxis angepasst werden. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollen die Steuerpflichtigen motiviert werden, die Fristerstreckungen online einzureichen. Deshalb wird die Gebühr von Fr. 30.- neu für alle schriftlich eingereichten Gesuchanträge gelten. Wird die Fristerstreckung online beantragt, soll sie kostenlos sein. Gemäss aktuell geltender Regelung werden für Fristerstreckungen, die über die Einreichungsfrist von sechs Monaten hinaus gehen, Gebühren von Fr. 30.- erhoben. In den Kalenderjahren 2011 bis 2013 wurden durchschnittlich Fr. 7 800.- an Gebühren für bewilligte Fristerstreckungen eingenommen.

In Art. 247 StG werden die Schlussrechnung und die Ausgleichszinsen geregelt. Neu sollen die Ausgleichszinsen nur noch für die periodischen Steuern gerechnet werden. Bei nicht periodischen Steuern (Kapitalabfindungen, Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern, Erbschaft- und Schenkungssteuern) sind keine Ausgleichszinsen mehr vorgesehen. In den letzten drei Jahren wurden pro Jahr durchschnittlich Fr. 2 300.- höhere Ausgleichszinsen für nicht periodische Steuern ausbezahlt wie eingenommen. Dieser Betrag rechtfertigt den daraus entstehenden EDV-Aufwand keineswegs.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 StHG können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), mildern. Der Kanton Obwalden hat diese Regelung in die kantonale Gesetzgebung übernommen (Art. 20a Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 StG). Da es sich bei Art. 7 Abs. 1 StHG um eine "Kann-Formulierung" handelt, bleibt es den Kantonen überlassen, ob sie überhaupt eine Privilegierung vorsehen wollen. Weiter besteht die Möglichkeit, diese Privilegierung nur auf Teilbereiche der im StHG aufgeführten Bemessungsgrundlagen zu beschränken. Dieses Auswahlermessen soll künftig im Kanton Obwalden angewendet und die Privilegierung für geldwerte Vorteile nicht mehr gewährt werden. In Art. 9a VV zum StG wird der Begriff "Dividende" neu umschrieben. Diese Neuregelung ist sachlich gerechtfertigt, weil damit ein Anreiz zur korrekten (handelsrechtskonformen) Gewinnausschüttung gesetzt wird. Allfällige Steuernehreinnahmen sind nicht quantifizierbar.

Im Kanton Obwalden werden die Steuerakten bereits seit der Steuerperiode 2008 elektronisch archiviert. Die bereits definitiv veranlagten Steuererklärungen werden gescannt und nach einer gewissen Zeit vernichtet. Die Bewirtschaftung eines elektronischen Archivs benötigt weniger personelle Ressourcen. Zudem fallen auch keine Mieten von Lagerräumen an. Das elektronische Archiv vereinfacht die Arbeit der Sachbearbeitenden, indem die Informationen von archivierten Steuererklärungen einfach abgerufen werden können. Die Aufbewahrung der Steuerakten soll neu in Art. 189a StG umschrieben werden. Zudem wird explizit erwähnt, dass die Aufbewahrung in Papierform oder elektronisch möglich ist.

IV. KOMMENTIERUNG DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN

10. Erster Nachtrag: Politische Vorlage

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
1.	<p><i>Art. 28 Abs. 1 Bst. a StG</i></p> <p>Die Vorlage "Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur" (FABI) beinhaltet eine Begrenzung der steuerlich abziehbaren Fahrkosten bei der Direkten Bundessteuer. Anstelle der effektiven Kosten für den Arbeitsweg können die Arbeitnehmenden maximal Fr. 3 000.- pro Jahr als Fahrkosten abziehen. Arbeitnehmende mit langen Arbeitswegen können damit nicht mehr sämtliche von ihnen bezahlte Transportkosten geltend machen.</p> <p>Gemäss Schreiben des Bundesamts für Verkehr (BAV) vom 27. Februar 2014 wird der Anteil für den Kanton Obwalden pro Jahr rund 3,5 Millionen Franken betragen. Zur Finanzierung dieses Anteils werden in Obwalden die steuerlich abziehbaren Fahrkosten ebenfalls auf Fr. 3 000.- begrenzt.</p>	8.1
2.	<p><i>Art. 28 Abs. 3 StG</i></p> <p>Mit der Beschränkung der steuerlich abziehbaren Fahrkosten auf Fr. 3 000.- entfällt die Bestimmung, dass den Steuerpflichtigen der Nachweis von höheren Kosten offensteht.</p>	8.1
3.	<p><i>Art. 31 Abs. 1 Bst. c StG</i></p> <p>Selbstständig Erwerbende können neu mit vorheriger Verständigung der Veranlagungsbehörde steuerfreie Rücklagen für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen bilden. Die Bildung solch steuerfreier Rücklagen für Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen sind während vier Jahren im Voraus möglich. Sie müssen im fünften Jahr zweckgebunden aufgelöst werden. Mit der Bildung solcher Rücklagen kann für zukünftige Investitionen ein hoher Eigenfinanzierungsgrad erreicht, sowie Steuern aufgeschoben werden.</p>	8.3
4.	<p><i>Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG</i></p> <p>Der allgemeine Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien wird angepasst. Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können neu maximal Fr. 3 500.- in Abzug bringen (bisher Fr. 3 300.-).</p>	8.2
5.	<p><i>Art. 83 Abs. 1 Bst. c StG</i></p> <p>Juristische Personen können neu mit vorheriger Verständigung der Veranlagungsbehörde steuerfreie Rücklagen für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen bilden. Die Bildung solch steuerfreier Rücklagen für Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen sind während vier Jahren im Voraus möglich. Sie müssen im fünften Jahr zweckgebunden aufgelöst werden. Mit der Bildung solcher Rücklagen kann für zukünftige Investitionen ein hoher Eigenfinanzierungsgrad erreicht, sowie Steuern aufgeschoben werden.</p>	8.3
6.	<p>Art. 4 Abs. 4 Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs</p> <p>Mit der Beschränkung der steuerlich abziehbaren Fahrkosten auf Fr. 3 000.- fallen sowohl beim Kanton wie bei den Gemeinden Mehreinnahmen an. Da diese Mehreinnahmen zur Finanzierung des Bahninfrastrukturfonds (BIF) bestimmt sind, muss der Schlüssel für den Kantons- resp. Gemeindeanteil im Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs angepasst werden.</p>	8.1

7.	<p><i>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</i> Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Auf die Aufnahme einer ausdrücklichen Übergangsbestimmung für diesen Nachtrag wird verzichtet. Analog den bisherigen Revisionen ist das neue Recht auf die am 1. Januar 2016 beginnende Steuerperiode anwendbar, während Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2015 nach altem Recht vorgenommen werden (vgl. Übergangsbestimmung von Atr. 322 Abs. 1 des zweiten Nachtrags, wo dieser Grundsatz ausdrücklich aufgenommen wird).</p>	
----	--	--

11. Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
8.	<p><i>Art. 7 Abs. 1 Bst. b StG</i> Die ausdrückliche Erwähnung von Mitarbeiterbeteiligungen als steuerbegründende Bezüge bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton ist rein deklaratorischer Natur, da der bisherige Wortlaut ("ähnliche Vergütungen") die Mitarbeiterbeteiligungen bereits mitumfasst.</p>	9.3
9.	<p><i>Art. 16 StG</i> Die eidgenössischen Räte haben am 28. September 2012 das Bundesgesetz über die Aufwandbesteuerung verabschiedet. Die geänderten Bestimmungen im Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer und im StHG sehen höhere Mindestansätze vor, um dadurch die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung in der Bevölkerung zu verbessern. Das Finanzdepartement kann natürlichen Personen ohne Schweizer Bürgerrecht das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig sind und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Im Hinblick auf die gemeinsame Veranlagung haben neu beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung zu erfüllen. Das bisherige auch den Schweizern zustehende Recht auf Aufwandbesteuerung bis zum Ende der Zuzugsperiode entfällt.</p>	9.5
10.	<p><i>Art. 16a StG (neu)</i> Um die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu stärken, wurden für die Bemessungsgrundlagen die bisherigen alternativen Beträge zur Bestimmung der Mindestbemessungsgrundlage erhöht und ein zusätzlicher absoluter Mindestbetrag eingeführt. Als minimales steuerbares Einkommen sieht die neue Regelung den höheren der beiden folgenden Beträge vor: 1. Fr. 400 000.- (in Übereinstimmung mit dem Mindestbetrag bei der Direkten Bundessteuer); 2. Wohnkosten: Bei Personen mit eigenem Haushalt wird das Siebenfache des Eigenmietwertes (bei Wohneigentum) oder das Siebenfache des Mietzinses (bei Mietobjekten) als Mindestbetrag festgelegt. Bei Personen ohne eigenen Haushalt (bei Hotelaufenthalten) gilt das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung als Mindestbetrag. Verschiedene Bestimmungen, die bisher in den Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 30. Mai 1995 (GDB 641.417) geregelt waren, werden neu im Steuergesetz festgelegt. Gemäss Art. 6 Abs. 5 StHG bestimmen die Kantone, wie die Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt. Einerseits muss die Vermögenssteuer so bemessen sein, dass sämtliche in der Schweiz gelegenen</p>	9.5

	Vermögenswerte besteuert werden. Andererseits muss die Vermögenssteuer so festgelegt werden, dass die Einkommens- und Vermögenssteuer einen jährlichen Steuerbetrag (Kantons- und Gemeindesteuern) von Fr. 65 000.- ergeben.	
11.	<i>Art. 19 Abs. 1 StG</i> Bei der ausdrücklichen Erwähnung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit handelt es sich um eine rein deklaratorische Anpassung, da der bisherige Wortlaut ("andere geldwerte Vorteile") solche Einkünfte bereits mitumfasst.	9.3
12.	<i>Art. 19 Abs. 2 StG (neu)</i> Die Vorlage des Bundesrats sah vor, dass Aus- und Weiterbildungen, die von Arbeitgebern finanziert werden, als geldwerte Leistungen gelten und von den Arbeitnehmenden zu versteuern sind. Die WAK-NR hat beantragt, neu Art. 17 Abs.1 ^{bis} DBG einzufügen und Art. 7 Abs. 1 StHG zu ergänzen. Die vom Arbeitgeber getragenen Aus- und Weiterbildungskosten gelten damit als geschäftsmässig begründeter Aufwand und stellen keine geldwerte Leistung dar, die der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zu versteuern hat.	9.6
13.	<i>Art. 19a StG (neu)</i> Echte Mitarbeiterbeteiligungen bezwecken entweder direkt (Abs. 1 Bst. a) oder indirekt (Abs. 1 Bst. b) den Erwerb von Beteiligungen an der Arbeitgeberin oder einer Konzerngesellschaft. Demgegenüber zielen unechte Mitarbeiterbeteiligungen (Abs. 2) nicht auf den Erwerb von Beteiligungen ab. In der Regel wird damit die Art und Weise der Berechnung des künftigen Bonus in Aussicht gestellt. So wird dieser etwa anhand der Wertsteigerung der Aktie oder der Dividendenrendite berechnet (vgl. Botschaft des Bundesrates, BBI 2005, 595).	9.3
14.	<i>Art. 19b StG (neu)</i> Durch die Neuregelung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen werden bislang in der Praxis bestehende Unsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf den Besteuerungszeitpunkt, beseitigt. Grundsätzlich werden geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen im Zeitpunkt des Erwerbs steuerlich erfasst. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis (Abs. 1). Von dieser Regelung ausgenommen sind gesperrte oder nicht börsennotierte Mitarbeiteroptionen, die zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert werden. Dabei entspricht die steuerbare Leistung dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung, vermindert um den Ausübungspreis (Abs. 3). Mitarbeiteraktien können mit einer zeitlich beschränkten Verfügungssperre verbunden sein. Der dadurch eingeschränkten Verfügungsmacht aufseiten der steuerpflichtigen Person wird mit einem Einschlag (Diskont) von sechs Prozent pro Sperrjahr auf dem Verkehrswert Rechnung getragen. Der Einschlag gilt für maximal zehn Jahre (Abs. 2).	9.3
15.	<i>Art. 19c StG (neu)</i> Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen gelten im Zeitpunkt ihres Zuflusses als realisiert und damit als steuerbar.	9.3
16.	<i>Art. 19d StG (neu)</i> Mitarbeitende, die gesperrte Mitarbeiteroptionen erhalten, können zwischen der Zuteilung und Ausübung derselben in verschiedenen Ländern ansässig und tätig sein. Bei der Ausübung gesperrter Mitarbeiteroptionen stellt sich daher die Frage, in welchem Land der geldwerte Vorteil verdient wurde und der Besteuerung unterliegt. Art. 19d regelt neu die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen im internationalen Verhältnis und beseitigt bisher bestehende Unsicherheiten in diesem Zusammenhang. Da Mitarbeiteroptionen zudem	9.3

	<p>hauptsächlich den Mitarbeitenden des oberen Kaders abgegeben werden, die oftmals in international tätigen Unternehmen eingesetzt werden, bedarf es in dieser Hinsicht schon seit längerer Zeit einer klaren rechtlichen Grundlage. Voraussetzung für eine Besteuerung in der Schweiz ist, dass die Mitarbeitenden die Optionen während ihrer Tätigkeit in der Schweiz erhalten oder ihr Ausübungsrecht hier ohne jegliche Einschränkung erworben haben. Nach der neuen Bestimmung von Art. 19d werden die geldwerten Vorteile aus den betreffenden Mitarbeiteroptionen anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert. Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der steuerbaren Leistung sind in Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 MBV enthalten.</p>	
17.	<p><i>Art. 20a Abs. 1 StG</i> Die wirtschaftliche Doppelbelastung soll für geldwerte Vorteile aus Aktien nicht mehr gewährt werden. Weiterhin gilt die privilegierte Besteuerung für Dividenden, Gewinnanteilen usw. von qualifizierten Beteiligungen. In Art. 9a VV zum StG wird neu der Begriff "Dividende" umschrieben.</p>	9.8
18.	<p><i>Art. 22 Abs. 2 StG</i> Die wirtschaftliche Doppelbelastung soll für geldwerte Vorteile aus Aktien nicht mehr gewährt werden. Weiterhin gilt die privilegierte Besteuerung für Dividenden, Gewinnanteilen usw. von qualifizierten Beteiligungen. In Art. 9a VV zum StG wird neu der Begriff "Dividende" umschrieben.</p>	9.8
19.	<p><i>Art. 25 Abs. 1 Bst. e StG</i> Die bisherige Bestimmung von Art. 25 Abs. 1 Bst. e, wonach Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen vollumfänglich den übrigen steuerbaren Einkünften zugerechnet werden, wird neu um eine Freigrenze ergänzt. Diese wird in Anlehnung an die neuen Bestimmungen der Direkten Bundessteuer (Art. 23 Bst. e DBG) und der Verrechnungssteuer (Art. 6 Abs. 1 VStG) auf Fr. 1 000.- festgelegt.</p>	9.4
20.	<p><i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f1 StG (neu)</i> Die Steuerfreiheit des Feuerwehrosoldes wird – entsprechend den verbindlichen Vorgaben des Bundesrechts – in Art. 26 Abs. 1 Bst. f1 StG umschrieben. Die Obergrenze des steuerfreien Soldes wird in Übereinstimmung mit der Obergrenze bei der Direkten Bundessteuer bei Fr. 5 000.- festgelegt. Die Bestimmung entspricht Art. 24 Bst. f^{bis} DBG und Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG.</p>	9.2
21.	<p><i>Art. 26 Abs. 1 Bst. j StG (neu)</i> In Ergänzung zur Neuregelung der Lotteriegewinnbesteuerung in Art. 25 Abs. 1 Bst. e StG und analog zur Direkten Bundessteuer wird in Art. 26 Abs. 1 Bst. j StG die Ergänzung angebracht, wonach Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.- aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen steuerfrei sind.</p>	9.4
22.	<p><i>Art. 28 Abs. 1 Bst. d (aufgehoben), Art. 28 Abs. 1 Bst. g StG</i> Der heutige Art. 28 StG zählt die aufgrund ihres Gewinnungskostencharakters abziehbaren Berufskosten auf. Dazu gehören unter anderem auch die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten (Bst. g) sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (Bst. d). Neu sind die in Bst. g erwähnten übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten insoweit zu präzisieren, als darunter keine mit dem Beruf zusammenhängenden Ausbildungs- und Weiterbildungskosten (einschliesslich der darin enthaltenen Umschulungskosten) zu verstehen sind. Denn diese werden neu im Rahmen von Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG zum Abzug zugelassen. Art. 28 Abs. 1 Bst. d StG ist aus demselben Grund zu streichen.</p>	9.6

23.	<p><i>Art. 29 Abs. 2 Bst e StG (neu)</i></p> <p>Mit dieser Bestimmung bilden die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals auch bei Selbstständigerwerbenden geschäftsmässig begründeten Aufwand.</p>	9.6
24.	<p><i>Art. 35 Abs. 1 Bst. n StG (neu)</i></p> <p>In Ergänzung zur Neuregelung der Lotteriegewinnbesteuerung in Art. 25 Abs. 1 Bst. e und Art. 26 Abs. 1 Bst. j StG ist unter den allgemeinen Abzügen von Art. 35 Abs. 1 StG der neue Einsatzkostenabzug in Bst. n einzufügen. Dieser ist von Bundesrechts wegen als Pauschalabzug ausgestaltet. Das StHG sieht einen nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrag der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen in Verbindung mit einem ebenfalls von den Kantonen festgelegten Höchstbetrag als Abzug vor. Aus Praktikabilitätsgründen wird der im Recht der Direkten Bundessteuer festgelegte Pauschalabzug (5%, Höchstbetrag Fr. 5 000.-; Art. 33 Abs. 4 DBG) ins kantonale Recht übernommen. Lottereeinsatzkosten sind in jedem Fall nur bei Vorliegen eines Gewinnes abzugsfähig.</p>	9.4
25.	<p><i>Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG (neu)</i></p> <p>Das Steuergesetz lässt neben den Gewinnungskosten weitere Abzüge zu, die mit der Einkommenserzielung nicht in direkten Zusammenhang stehen. Sie betreffen in der Regel Lebenshaltungskosten, die grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen sind. Diese Abzüge werden damit begründet, dass die Aufwendungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern, oder dass mit ihrer Berücksichtigung ein bestimmtes Verhalten gefördert werden soll. Sie werden deshalb sozialpolitische, anorganische oder allgemeine Abzüge genannt. Mit den allgemeinen Abzügen wird immer tatsächlichen Aufwendungen der steuerpflichtigen Person Rechnung getragen.</p> <p>Der neu konzipierte Aus- und Weiterbildungskostenabzug wird als allgemeiner Abzug in Art. 35 Abs. 1 Bst. o eingereiht. Abziehbar sind alle Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulung nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder nach der Vollendung des 20. Lebensjahrs, sofern es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Der Abzug wird betragsmässig auf jährlich Fr. 12 000.- begrenzt.</p> <p>In Zusammenhang mit Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG wird Art. 6 der Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit präzisiert (vgl. Anhang 3).</p>	9.6
26.	<p><i>Art. 36 Abs. 1 Bst. b StG</i></p> <p>Art. 36 folgt dem in den Art. 27 bis 33 StG statuierten Konzept, indem ausdrücklich festgehalten wird, welche Kosten vom steuerbaren Einkommen nicht abgezogen werden können. Die beantragte Neuregelung unterscheidet zwischen den Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II und den übrigen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Aus finanzpolitischen Überlegungen sollen die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II von den abzugsfähigen Kosten ausgeschlossen werden. Art. 36 Abs. 1 Bst. b StG wird entsprechend präzisiert.</p>	9.6
27.	<p><i>Art. 51 Abs. 4 und 5 (neu) StG</i></p> <p>Abs. 4 dieser Bestimmung entspricht der Regelbewertung des Vermögens zum Verkehrswert (Art. 44 Abs. 1 StG). Dieser gilt für sämtliche Mitarbeiterbeteiligungen, mit Ausnahme der gesperrten und der nicht börsenkotierten Optionen. Allfällige Sperrfristen sind mit einem Diskont zu berücksichtigen. Das StHG schreibt den Umfang der Diskontierung nicht vor. Die analoge Anwendung der Diskontierungsregel von Art. 7d Abs. 2 StHG bzw. Art. 17b Abs. 2 DBG (Diskont von 6% pro Sperrjahr auf dem Verkehrswert während</p>	9.3

	<p>maximal 10 Jahren) führt zu einer sachgerechten und mit der Einkommenssteuer (Art. 19b Abs. 2 StG) kohärenten Bemessung des Vermögenssteuerwertes. Gesperrte und nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen sind nach Abs. 5 bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren (pro memoria). Die Einkünfte aus solchen Mitarbeiterbeteiligungen werden gemäss Art. 19b Abs. 3 StG bzw. Art. 19c StG im Zeitpunkt der Ausübung bzw. des Zuflusses besteuert. Die von Art. 14a Abs. 2 StHG vorgeschriebene zuteilungsbezogene Deklaration ohne Steuerwert bei der Vermögenssteuer dient somit der vollständigen Erfassung künftiger Einkünfte aus solchen Mitarbeiterbeteiligungen (Kontrollfunktion).</p>	
28.	<p><i>Art. 54 Abs. 1 Bst. b StG</i> Mit der Umsetzung der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2012 wurde Art. 37 StG (Sozialabzüge) angepasst. Unter anderem wurden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 übernommen. Die Anpassungen hätten analog auch in Art. 54 Abs. 1 Bst. b aufgenommen werden müssen. In Art. 37 Abs. 1 Bst. b StG wurde beispielsweise die Altersbeschränkung aufgehoben, in Art. 54 wird die Altersbeschränkung von 25 Jahren immer noch erwähnt. In der Praxis hat man den Vermögensabzug seit 1. Januar 2012 den Kriterien von Art. 37 StG angepasst. Wird ein Kinderabzug beim Einkommen gewährt, wird ein solcher beim Vermögen ebenfalls gewährt.</p>	9.7
29.	<p><i>Art. 76 Abs. 1 Bst. d StG</i> Infolge des klaren Wortlautes der harmonisierungsrechtlichen Bestimmung von Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG ergibt sich für die Kantone kein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum. Unter den Steuerbefreiungstatbestand fallen einerseits Verkehrsunternehmen mit einer Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 (SR 745.1), die Verkehrsleistungen im Güter- und Personenverkehr erbringen. Andererseits fallen neu auch konzessionierte Infrastrukturunternehmen darunter. Als solche gelten Unternehmen mit einer Konzession gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EGB; SR 742.101), die eine Eisenbahninfrastruktur bauen, betreiben und unterhalten (Kreisschreiben der ESTV Nr. 35 vom 2. Dezember 2011, S. 4f.). Unabdingbar für die Steuerbefreiung ist das Vorliegen einer Bundeskonzession. Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerbefreiten konzessionierten Tätigkeit ist, dass die betreffende Unternehmenssparte eine Abgeltung (Subvention) erhält, oder dass das Unternehmen aufgrund seiner Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten muss. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.</p>	9.1
30.	<p><i>Art. 79 Abs. 1 Bst. e StG (neu)</i> Mit dieser Bestimmung bilden die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals auch bei juristischen Personen geschäftsmässig begründeten Aufwand.</p>	9.6
31.	<p><i>Art. 107 Abs. 2 Bst. a StG</i> Zu den der Quellensteuer unterliegenden Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bei natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gehören neu auch geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen. Deren explizite Erwähnung ist rein deklaratorischer Natur, da sie vom bisherigen Wortlaut ("andere geldwerte Vorteile") bereits miteingefasst werden.</p>	9.3

32.	<i>Art. 125 Abs. 1 StG</i> Zu den quellensteuerpflichtigen Vergütungen von im Ausland wohnhaften Organen juristischer Personen und ausländischer Unternehmungen, die Sitz oder tatsächliche Verwaltung bzw. Betriebsstätten im Kanton haben, gehören neu auch Mitarbeiterbeteiligungen. Deren explizite Erwähnung ist rein deklaratorischer Natur, da sie vom bisherigen Wortlaut ("ähnliche Vergütungen") bereits miterfasst werden.	9.3
33.	<i>Art. 127a StG (neu)</i> Personen, die nur während eines Teils der Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hatten und die im Zeitpunkt des Zuflusses der geldwerten Vorteile aus diesen Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, werden für diesen geldwerten Vorteil anteilmässig in der Schweiz quellensteuerpflichtig. Die anteilmässige Besteuerung wird neu in Art. 19d StG statuiert. In Bezug auf die Höhe des Quellensteuersatzes haben die Kantone von Bundesrechts wegen einen Rechtsetzungsspielraum. Im neuen Art. 127a Abs. 2 wird der Quellensteuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern mit 15 Prozent des geldwerten Vorteils festgelegt. Bei der Direkten Bundessteuer beträgt der neue Quellensteuersatz für gesperrte Mitarbeiteroptionen 11,5 Prozent (Art. 97a DBG).	9.3
34.	<i>Art. 128 Abs. 1 StG</i> Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Der neue Art. 127a StG ist im Paragrafenzitat zu ergänzen.	9.7
35.	<i>Art. 134 Abs. 1 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der aktuelle Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.	9.7
36.	<i>Art. 145 Abs. 4 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der aktuelle Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.	9.7
37.	<i>Art. 145a Abs. 1 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung von Liegenschaften genauer umschrieben werden sollte. Die Bestimmungen betreffend die Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung ausserhalb des Kantons werden präzisiert und tragen so zu einer erhöhten Rechtssicherheit bei.	9.7
38.	<i>Art. 145b StG (neu)</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung von Liegenschaften genauer umschrieben werden sollte. Neu wird in Art. 145b StG auf die Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung innerhalb des Kantons eingegangen.	9.7
39.	<i>Art. 156 Abs. 2 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der aktuelle Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.	9.7
40.	<i>Art. 158 Abs. 3 StG</i> Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Im Paragrafenzitat ist in den jetzigen Bestimmungen ein nicht aktueller Absatz erwähnt.	9.7
41.	<i>Art. 159 Abs. 3 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der aktuelle Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.	9.7

42.	<i>Art. 189a StG (neu)</i> In dieser Bestimmung wird die Aufbewahrung der Steuerakten geregelt: Steuerakten können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden. Erfolgt die Konversion der Steuerakten in die elektronische Form, können die Papierakten vernichtet werden. Die Akten sind mindestens 20 Jahre nach Ablauf der in Frage stehenden Steuerperiode aufzubewahren.	9.8
43.	<i>Art. 192 Abs. 3 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der jetzige Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.	9.7
44.	<i>Art. 195 Abs. 1 Bst. e StG (neu)</i> Diese Bestimmung lehnt sich an den im Vergleich zu Art. 45 Bst. e StHG weiteren Wortlaut von Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG an, der eine umfassende Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber begründet, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen zuteilen. Auf Bundesebene wird diese Bescheinigungspflicht in der Bundesratsverordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012 (MBV), die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, detailliert geregelt. Deren Bestimmungen gelten im kantonalen Recht aufgrund des Verweises im neuen Art. 195 Abs. 1 Bst. e StG sinngemäss.	9.3
45.	<i>Art. 209 Abs. 1 Bst. g StG (neu)</i> Die Bestimmung regelt die Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung im Quellensteuerverfahren. Verlegen Mitarbeitende mit Mitarbeiteroptionen ihren Wohnsitz ins Ausland, bevor sie die Mitarbeiteroptionen ausüben, müssen die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung die anteilmässigen Steuern entrichten. Der neu eingefügte Bst. g hält fest, dass dies auch dann gilt, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. Die Änderung entspricht Art. 100 Abs. 1 Bst. d DBG und Art. 37 Abs. 1 Bst. d StHG.	9.3
46.	<i>Art. 244 Abs. 1 Bst. c StG (neu)</i> Für die nicht periodischen Steuern sollen keine Ausgleichszinsen mehr berechnet werden (vgl. Art. 247 Abs. 2 und 3 StG). Somit ist die Fälligkeit bei nicht periodischen Steuern nicht mehr geregelt und wird in dieser Bestimmung neu festgelegt.	9.8
47.	<i>Art. 246 Abs. 3 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der aktuelle Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.	9.7
48.	<i>Art. 247 Abs. 2 und 3 StG</i> Die Ausgleichszinsen sollen neu nur noch für die periodischen Steuern gerechnet werden.	9.8
49.	<i>Art. 251 Abs. 2 und 3 StG</i> Im Steuergesetz wird die Frist von 30 auf 45 Tage geändert, was der heutigen Praxis entspricht.	9.7
50.	<i>Art. 319 StG</i> Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.	9.7
51.	<i>Art. 320 StG</i> Der Wirkungsbericht zur Steuerstrategie soll dem Kantonsrat nur noch mindestens alle drei Jahre vorgelegt werden.	9.7
52.	<i>Art. 322 StG (neu)</i> Die Teilrevision soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten (Abs. 1). Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2015 werden nach altem Recht vorgenommen. Die Übergangsbestimmung von Art. 322 Abs. 1 StG gilt auch für den Ersten	alle

	Nachtrag. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt eine fünfjährige Übergangsfrist (Abs. 2). Die neue Regelung gilt für diese Personen erst ab dem 1. Januar 2021.	9.5
53.	<i>Art. 9a Vollziehungsverordnung (neu)</i> Die wirtschaftliche Doppelbelastung soll für geldwerte Vorteile nicht mehr gewährt werden (vgl. Art. 20a Abs. 1 StG und Art. 22 Abs. 2 StG). Weiterhin gilt die privilegierte Besteuerung für Dividenden, Gewinnanteilen usw. von qualifizierten Beteiligungen. In der Vollziehungsverordnung wird genau umschrieben, was unter Dividende zu verstehen ist.	9.8
54.	<i>Art. 47 Abs. 2 und 3 Vollziehungsverordnung</i> Die Steuerpflichtigen und deren Vertreter können die Fristerstreckungen online und ohne Begründung beantragen. Schon heute wird dies häufig so gehandhabt. Die Fristerstreckungen werden natürlichen Personen generell bis zum 31. Dezember des Jahres gewährt, in dem die Steuererklärung einzureichen ist. Neu soll die Gebühr von Fr. 30.- nur noch für schriftlich eingereichte Anträge erhoben werden. Wird die Fristerstreckung online beantragt, ist sie grundsätzlich kostenlos.	9.8
55.	<i>Art. 52 Abs. 2 Bst. d Vollziehungsverordnung</i> In der Praxis werden die steuerfreien Beträge nach Art. 54 StG bei der teilweisen Steuerpflicht nicht gewährt, sofern der Steuerpflichtige beantragt, gemäss Art. 52 Abs. 2 VV zum StG veranlagt zu werden. In der Bestimmung wird dies nun aufgenommen.	9.7

V. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION

Quantifizierbare finanzielle Auswirkungen sind bei folgenden Punkten zu erwarten:

- Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (Pkt. 8.1)
- Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Pkt. 8.2)

Zur besseren Übersicht wurden die Auswirkungen direkt in die erwähnten Punkte integriert.

VI. AUSBLICK

Im 2015 wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die eidgenössische Erbschaftssteuerinitiative zur Abstimmung gelangen. Das Volksbegehren will Nachlässe von über zwei Millionen Franken auf eidgenössischer Ebene besteuern, wobei der Steuersatz 20 Prozent betragen soll.

Mit der Steuerstrategie verfolgt der Regierungsrat des Kantons Obwalden das Ziel, mit einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum die gesamte Gesellschaft zu fördern. Er setzt sich deshalb für ein Steuersystem ein, welches das Wachstum begünstigt oder zumindest nicht stark behindert. Die Erreichung dieses Ziels kann durch die Erbschaftssteuerinitiative gefährdet werden.

Die Erbschaftssteuer ist immer auch im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer zu betrachten. Analysen zeigen, dass Steuern auf Vermögen oder auf Erträgen daraus, die Spar- und Investitionsentscheide in der Wirtschaft negativ beeinflussen und zu einem geringeren Wachstum führen. Aufgrund dieser Erkenntnis haben in den letzten Jahren zahlreiche Länder ihre Erbschafts- und Vermögenssteuern abgeschafft oder die entsprechenden Steuersätze reduziert. Die Schweiz ist noch eines der wenigen Länder, die sowohl eine Vermögens- als auch eine Vermögensertragssteuer erheben. Die Ersparnisse sind nichts anderes als der nicht konsumierte Teil des Einkommens. Eine Steuer auf den Ersparnissen ist somit eine weitere Einkommenssteuer. Solange die Ersparnisse nicht aufgelöst werden, wiederholt sich die Besteuerung Jahr für Jahr, d. h., der nicht konsumierte Einkommensteil wird x-fach besteuert. Mit der Steuerstrategie hat der Kanton Obwalden die Steuerbelastung auf dem Vermögen auf ein konkurrenzfähiges Niveau abgesenkt. (Die Vermögenssteuer wird nur auf Stufe Kanton erhoben.)

Falls die erfolgreichen Sparer zusätzlich Erbschaftssteuern bezahlen müssten, nähme ihnen der Staat im Laufe des Lebens einen grossen Teil der Ersparnisse weg. Der Anreiz zum Sparen würde noch kleiner. Zum Bezahlen der hohen Erbschaftssteuern müssten vielleicht auch Ersparnisse aufgelöst werden. Dies alles würde das Wachstum und die Qualität des Kapitalstocks, der für das Wirtschaftswachstum von essenzieller Bedeutung ist, schwächen. Mit der Folge, dass die schweizerische Wirtschaft weniger wettbewerbsfähig würde und das Wachstum eingeschränkt wäre. Es ist ein grosser Fehler, die Erbschaftssteuer nur als Problem der Abwanderung reicher Leute zu sehen. Das grosse Problem liegt vielmehr in der langfristigen Schwächung des Kapitalstocks.

Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft an das Parlament: „Die höhere Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen könnte dazu führen, dass sehr vermögende Personen ins Ausland wegziehen.“ Der Regierungsrat des Kantons Obwalden schliesst sich dieser Beurteilung an und sieht gerade im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer Handlungsbedarf. In der Hoffnung, dass das Schweizer Stimmvolk die Erbschaftsinitiative ablehnen wird, möchte der Regierungsrat in einer nächsten Steuergesetzrevision weitergehende Massnahmen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer prüfen. Mögliche Massnahmen könnten eine Reduzierung der Steuersätze sein, eine Erhöhung der Freigrenzen oder die gänzliche Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

VII. SCHLUSSWORT

Seit der Lancierung der Steuerstrategie im Jahr 2006 verfolgt der Regierungsrat das Ziel, die Standortattraktivität des Kantons Obwalden mittels vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig zu steigern. Der Aspekt der Nachhaltigkeit war, wie bereits erwähnt, seit Beginn der Steuerstrategie eine wichtige Prämisse. Dies äusserte sich unter anderem darin, dass die verschiedenen Teilrevisionen des Steuergesetzes schrittweise vorgenommen wurden.

Mit der vorliegenden Revision wird einerseits zwingendes Bundesrecht vollzogen sowie formelle, administrative und weitere Anpassungen vorgenommen (zweiter Nachtrag). Andererseits werden aber auch steuerstrategische Belange behandelt (erster Nachtrag), womit sich diese Revision in die schrittweise Umsetzung von Massnahmen zur langfristigen Stärkung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Obwalden einreicht.

Auch wenn in strategischer Hinsicht moderate Änderungen auf 1. Januar 2016 vorgesehen sind, machen die vorgeschlagenen Massnahmen zu den Rücklagen sowie zum Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien deutlich, dass der Kanton Obwalden der steuerlichen Attraktivitätssteigerung sowohl für natürliche als auch für juristische Personen weiterhin hohe Beachtung schenkt.

Mit der Regelung der Rücklagen signalisiert Obwalden, dass innovative Unternehmen im Kanton willkommen sind und unterstützt werden. Mit der Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien werden insbesondere natürliche Personen unterstützt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2016 eine ausgewogene Vorlage darstellt, die berücksichtigt, dass Regierungsrat und Kantonsrat aufgrund der angespannten Finanzlage für die Finanzierung des Hochwasserschutzes dem Stimmvolk eine Zwecksteuer unterbreitet haben, die zu jährlichen Mehreinnahmen für den Kanton von rund 2,5 Millionen Franken führen soll. Da in den nächsten Jahre keine rasche Entspannung der Finanzlage des Kantons zu erwarten ist, wäre es unverständlich, bereits heute wiederum Steuersenkungen von grösserem Umfang zu beschliessen.

Beilagen:

- Anhang 1: Synopse Erster Nachtrag (Politische Vorlage)
- Anhang 2: Synopse Zweiter Nachtrag (Politisch neutrale Vorlage)
- Anhang 3: Entwurf Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Anhang 4: Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen
- Anhang 5: Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand
- Anhang 6: Übersicht des Bildungssystems educa

Erster Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2016

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 28</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten.</p> <p>² ...</p>	<p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 3 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 31 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p>¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:</p> <p>a. Rückstellungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist; 2. unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen; <p>b. Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven, insbesondere mit Waren und Forderungen, verbunden sind;</p> <p>c. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsgewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen.</p> <p>² Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	<p>c. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder -umstrukturierungen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 35</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 22, 22a und 23 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. dauernde Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleistete Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG¹⁾;</p> <p>f. Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p>		

¹⁾ SR 831.40

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;¹⁾</p> <p>h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen²⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>k. ...</p> <p>l. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>	<p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 500.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;</p>	

¹⁾ Die Textdarstellung von Bst. g unterscheidet sich aus technischen Gründen von der Publikation in der Chronologischen Sammlung

²⁾ SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976¹⁾ eingetragen sind, 2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder 3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben. <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>		
<p>Art. 83 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p>¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:</p> <p>a. Rückstellungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist; 		

¹⁾ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>2. unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;</p> <p>b. Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven, insbesondere mit Waren und Forderungen, verbunden sind; sie dürfen nur im Ausmasse der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden;</p> <p>c. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen.</p> <p>² Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	<p>c. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder-umstrukturierungen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass GDB 772.1 (Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Investitionsbeiträge mit Bundeshilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann einer Transportunternehmung Investitionsbeiträge für Massnahmen gemäss Art. 56 (technische Verbesserungen), Art. 57 (Umstellung des Betriebes) und Art. 95 Abs. 1 und 2 EBG¹⁾ sowie Art. 23 des Behindertengleichstellungsgesetzes²⁾ leisten.</p>		

¹⁾ SR 742.101

²⁾ SR 151.1

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>² Die Investitionsbeiträge werden als Kantonsbeiträge, Darlehen oder Kapitalbeteiligungen geleistet. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Bringt die Investition der Transportunternehmung einer Einwohnergemeinde einen Nutzen, so hat sie dem Kanton 15 Prozent seiner Leistungen gemäss Absatz 1 zu vergüten.</p> <p>⁴ Bringt die Investition der Transportunternehmung mehreren Einwohnergemeinden oder der gesamten Linie einen Nutzen, so richtet sich die Höhe der von den Einwohnergemeinden dem Kanton zu vergütenden Leistung von 15 Prozent nach Art. 6 dieses Gesetzes.</p>	<p>³ Bringt die Investition der Transportunternehmung einer Einwohnergemeinde einen Nutzen, so hat sie dem Kanton 30 Prozent seiner Leistungen gemäss Absatz 1 zu vergüten.</p> <p>⁴ Bringt die Investition der Transportunternehmung mehreren Einwohnergemeinden oder der gesamten Linie einen Nutzen, so richtet sich die Höhe der von den Einwohnergemeinden dem Kanton zu vergütenden Leistung von 30 Prozent nach Art. 6 dieses Gesetzes.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>Behördenreferendum: Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>	

Zweiter Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2016

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 7 Andere steuerbare Werte</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;</p> <p>b. als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p> <p>c. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>d. Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;</p>	<p>b. als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>e. Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;</p> <p>f. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;</p> <p>g. als Gläubiger oder Nutzniesser von Lizenzverträgen von Schuldern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lizenzgebühren oder andere Vergünstigungen erhalten.</p> <p>² Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hierfür steuerpflichtig.</p>		
<p>Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand</p> <p>¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.</p>	<p>Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand a. Voraussetzungen</p> <p>¹ Das Finanzdepartement kann natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:</p> <p>a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;</p> <p>b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 5) sind; und</p> <p>c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so kann ihnen das Finanzdepartement auch weiterhin das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand gewähren.</p> <p>³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der Steuerpflichtigen und ihrer Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:</p> <p>a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p> <p>b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</p> <p>c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</p> <p>f. der Einkünfte, für die die Steuerpflichtigen aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beanspruchen.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften durch Verordnung.</p>	<p>² Ehegatten, die rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 16a Besteuerung nach dem Aufwand b. Bemessung und Berechnung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
	<p>¹ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:</p> <p>a. Fr. 400 000.–;</p> <p>b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes;</p> <p>c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Art. 5 dieses Gesetzes.</p> <p>² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.</p> <p>³ Der pauschalen Vermögenssteuer, welche nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet wird, unterliegen mindestens die in Absatz 4 erwähnten Vermögenswerte. Zusätzlich muss die Vermögenssteuer so bemessen sein, dass die Einkommens- und Vermögenssteuern der in Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes erwähnten Steuerpflichtigen jährlich einen Steuerbetrag an den Kanton und die Gemeinden von mindestens Fr. 65 000.– ergeben.</p> <p>⁴ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:</p> <p>a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p> <p>b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
	<p>c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; und</p> <p>f. der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p>⁵ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 4 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 19</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.</p>	<p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeber werden nach Art. 40 dieses Gesetzes besteuert.</p>	<p>² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.</p> <p>³ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeber werden nach Art. 40 dieses Gesetzes besteuert.</p>	
	<p>Art. 19a Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:</p> <p>a. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;</p> <p>b. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.</p> <p>² Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.</p>	
	<p>Art. 19b Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
	<p>² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.</p> <p>³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.</p>	
	<p>Art. 19c Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.</p>	
	<p>Art. 19d Anteilmässige Besteuerung</p> <p>¹ Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 19b Abs. 3 dieses Gesetzes) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.</p>	
<p>Art. 20a Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p>	<p>¹ Dividenden, Gewinnanteile und Liquidationsüberschüsse aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	
<p>Art. 22 Grundsatz</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p> <p>b. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung wie globalverzinsliche Obligationen oder Diskont-Obligationen, die den Inhabern anfallen;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer); Absatz 2 bleibt vorbehalten;</p> <p>d. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutznießung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f. Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>³ Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.</p>	<p>² Dividenden, Gewinnanteile und Liquidationsüberschüsse aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	

¹⁾ SR [642.21](#)

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>		
<p>Art. 25</p> <p>¹ Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar:</p> <p>a. alle andern Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> <p>c. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;</p> <p>d. Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;</p> <p>e. Einkünfte aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die in Spielbanken erzielten Gewinne gemäss Art. 26 Bst. i dieses Gesetzes;</p> <p>f. Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhalten, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.</p>	<p>e. Die einzelnen Gewinne von über Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die in Spielbanken erzielten Gewinne gemäss Art. 26 Bst. i dieses Gesetzes;</p>	
<p>Art. 26</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <p>a. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>b. Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; Art. 22 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;</p> <p>c. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn die Empfänger sie in einer Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwenden;</p> <p>d. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, eingeschlossen Stipendien;</p> <p>e. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 25 Bst. f dieses Gesetzes;</p> <p>f. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>g. Zahlungen von Genugtuungssummen;</p> <p>h. Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>i. die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken¹⁾ erzielten Gewinne.</p>	<p>f1. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Bekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>i. die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken²⁾ erzielten Gewinne;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
	j. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen.	
<p>Art. 28</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten.</p> <p>² ...</p> <p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p>	
<p>Art. 29 Allgemeines</p>		

¹⁾ SR 935.52; BBl 1998, 5726

²⁾ SR 935.52; BBl 1998, 5726

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.</p> <p>² Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a. die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen gemäss Art. 30 und Art. 31 dieses Gesetzes;</p> <p>b. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</p> <p>c. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>d. die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 20 Abs. 3 dieses Gesetzes entfallen.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>d. die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 20 Abs. 3 dieses Gesetzes entfallen;</p> <p>e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>	
<p>Art. 35</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 22, 22a und 23 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. dauernde Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleistete Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG¹⁾;</p> <p>f. Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p>		

¹⁾ [SR 831.40](#)

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;¹⁾</p> <p>h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen²⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>k. ...</p> <p>l. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>		

¹⁾ Die Textdarstellung von Bst. g unterscheidet sich aus technischen Gründen von der Publikation in der Chronologischen Sammlung

²⁾ SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976¹⁾ eingetragen sind, 2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder 3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben. <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; <p>n. Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 25 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes) werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen;</p> <p>o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.–, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. 	

¹⁾ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>		
<p>Art. 36</p> <p>¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:</p> <p>a. Aufwendungen für den Unterhalt der Steuerpflichtigen und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;</p> <p>b. Ausbildungskosten;</p> <p>c. Aufwendungen für Schuldentilgung;</p> <p>d. Aufwendungen für Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;</p> <p>e. Einkommens-, Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie gleichartige ausländische Steuern;</p> <p>f. ...</p>	<p>b. Kosten der Erstausbildung bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II;</p>	
<p>Art. 51</p> <p>¹ Für Wertpapiere gilt als Verkehrswert der Kurswert und bei dessen Fehlen der innere Wert.</p> <p>² Forderungen werden zum Nennwert angerechnet. Einer allfälligen Verlustwahrscheinlichkeit ist angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>³ ...</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
	<p>⁴ Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 19b Abs. 1 dieses Gesetzes sind zum Verkehrswert steuerbar. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von Art. 19b Abs. 2 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.</p> <p>⁵ Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 19b Abs. 3 und Art. 19c dieses Gesetzes sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.</p>	
<p>Art. 54 Steuerfreier Betrag</p> <p>¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 50 000.–;</p> <p>b. für minderjährige sowie in Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 10 000.– für jedes Kind; dauert die Erstausbildung ordentlicherweise länger als bis zum 25. Altersjahr, so wird der Abzug bis zum Abschluss dieser Erstausbildung gewährt;</p> <p>c. für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 25 000.–.</p> <p>² Bei teilweiser Steuerpflicht ist der steuerfreie Betrag verhältnismässig herabzusetzen.</p> <p>³ Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p>	<p>b. für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 10 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p>	
<p>Art. 76</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>a. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;</p> <p>b. der Kanton und seine Anstalten;</p> <p>c. die Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und Anstalten für ihr Vermögen und ihre Einkünfte, soweit diese unmittelbar der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen;</p> <p>d. konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben;</p> <p>e. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;</p> <p>f. die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;</p>	<p>d. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>g. die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</p> <p>h. die juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>i. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind;</p> <p>k. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.</p> <p>² Die in Absatz 1 Buchstaben d bis i genannten juristischen Personen unterliegen in jedem Fall der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer.</p>		

¹⁾ SR [192.12](#)

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>³ Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten juristischen Personen unterliegen der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer, soweit die Handänderung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erfolgt.</p>		
<p>Art. 79 Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <p>a. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, nicht aber Steuerbussen;</p> <p>b. Zuwendungen im Rahmen des Bundesrechts an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>c. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind gemäss Art. 76 Bst. g dieses Gesetzes, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Bst. a bis c dieses Gesetzes;</p> <p>d. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.</p>	<p>d. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p> <p>e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>		
<p>Art. 107</p> <p>¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p> <p>² Steuerbar sind:</p> <p>a. alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;</p> <p>b. alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</p> <p>³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p>	<p>a. alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;</p>	
<p>Art. 125</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung:</p> <p>a. von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>b. von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten,</p> <p>unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.</p> <p>² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.</p> <p>³ Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren Einkünfte.</p> <p>⁴ Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als die für die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vorgesehenen Bemessungsminima betragen.</p>	<p>unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.</p>	
	<p>Art. 127a Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 19b Abs. 3 dieses Gesetzes) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 19d dieses Gesetzes steuerpflichtig.</p> <p>² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.</p>	
<p>Art. 128</p> <p>¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Art. 120 bis 127 dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	<p>¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Art. 120 bis 127a dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>Art. 134 Bemessungsgrundlage</p> <p>¹ Die Steuer wird auf der gesamten Zuwendung erhoben, die die Steuerpflichtigen erhalten, auch wenn ein Teil nicht der Steuerpflicht im Kanton unterliegt.</p> <p>² Mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen innert fünf Jahren werden zusammengerechnet. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Zuwendung.</p> <p>³ Vorerben und Nacherben entrichten die Steuern nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser.</p>	<p>¹ Die Steuer wird auf der gesamten Zuwendung erhoben, die die Steuerpflichtigen erhalten. Für nicht im Kanton steuerpflichtige Zuwendungen erfolgt die Steuerauscheidung an den Ort der gelegenen Sache.</p>	
<p>Art. 145 Steueraufschiebende Veräusserung</p> <p>¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Eigentumswechsel durch:</p> <p>a. Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;</p> <p>b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;</p> <p>c. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>d. vollständige oder teilweise Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;</p> <p>e. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft oder selbstgenutzter Anteile daran (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>f. Rechtsgeschäfte von Gesellschaften, die nach Art. 76 Abs. 1 Bst. d bis i dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind und im Rahmen von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 81 dieses Gesetzes erfolgen.</p> <p>² Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e ist durch die steuerpflichtige Person schriftlich zu beantragen.</p> <p>³ Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e gilt nur soweit, als der in die Ersatzliegenschaft reinvestierte Betrag die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft übersteigt.</p> <p>⁴ Die aufgeschobene Besteuerung gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e wird im Nachsteuerverfahren gemäss Art. 230 bis Art. 232 dieses Gesetzes nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p>	<p>⁴ Die aufgeschobene Besteuerung gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e wird im Verfahren nach Art. 230 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, wenn das Ersatzgrundstück veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p>	
<p>Art. 145a Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung ausserhalb des Kantons</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>¹ Wird das Ersatzgrundstück nach einer aufgeschobenen Besteuerung veräussert, so ist der Grundstückgewinn in dem Kanton steuerbar, in dem das Ersatzgrundstück liegt. Vorbehalten bleibt Art. 145 Abs. 4 dieses Gesetzes.</p> <p>² Kann der aufgeschobene Grundstückgewinn im anderen Kanton nicht besteuert werden oder verzichtet der andere Kanton zugunsten des Kantons Obwalden auf die Besteuerung, wird die ursprüngliche Veranlagung aufgehoben und der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert.</p>	<p>¹ Wird das ausserkantonale Ersatzgrundstück nach einer im Kanton aufgeschobenen Besteuerung veräussert oder einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der aufgeschobene Grundstückgewinn während der ersten fünf Jahre im Kanton Obwalden, nach Ablauf der fünf Jahre in dem Kanton, in dem das Ersatzgrundstück liegt, nachzubesteuern.</p>	
	<p>Art. 145b Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung innerhalb des Kantons</p> <p>¹ Wird das innerkantonale Ersatzgrundstück nach einer im Kanton aufgeschobenen Besteuerung veräussert oder einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der aufgeschobene Grundstückgewinn am ursprünglichen Ort der gelegenen Sache nachzubesteuern.</p> <p>² Wird das innerkantonale Ersatzgrundstück nach einer im Kanton aufgeschobenen Besteuerung nach Ablauf von fünf Jahren veräussert oder einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der aufgeschobene Gewinn am Ort des Ersatzgrundstücks nachzubesteuern.</p>	
<p>Art. 156</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer Eigentumsdauer von:</p> <p>a. weniger als einem Jahr um 30 Prozent;</p> <p>b. von einem bis weniger als zwei Jahren um 20 Prozent;</p> <p>c. von zwei bis weniger als drei Jahren um 10 Prozent.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstücksgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte Veräusserung gemäss Eintrag im Grundbuch. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, so wird für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub bewirkt hat oder bewirkt hätte.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstücksgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte steuerbegründende Veräusserung. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.</p>	
<p>Art. 158</p> <p>¹ Die Handänderungssteuer ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, von der veräussernden und von der erwerbenden Person zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung zu bezahlen. Die solidarische Haftung kann nicht wegbedungen werden.</p> <p>² Veräussert oder erwirbt eine Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit ein Grundstück, so wird die gemäss Absatz 1 anfallende hälftige Steuer von allen Beteiligten der Personengesamtheit solidarisch geschuldet.</p> <p>³ Ist die veräussernde oder erwerbende Person von der Handänderungssteuer gemäss Art. 159 Abs. 1 Bst. i sowie Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes befreit, so schuldet die Partei, die eine Steuerbefreiung nicht beanspruchen kann, die Hälfte der Steuer.</p>	<p>³ Ist die veräussernde oder erwerbende Person von der Handänderungssteuer gemäss Art. 159 Abs. 1 Bst. i sowie Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes befreit, so schuldet die Partei, die eine Steuerbefreiung nicht beanspruchen kann, die Hälfte der Steuer.</p>	
<p>Art. 159</p> <p>¹ Von der Handänderungssteuer befreit sind Veräusserungen von Grundstücken bei:</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>a. einem Kaufpreis unter Fr. 5 000.–;</p> <p>b. Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;</p> <p>c. Rechtsgeschäften unter Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, eingeschlossen Adoptiv- und Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersohn und Schwiegertochter, unter Geschwistern sowie bei Scheidung;</p> <p>d. Landumlegungen, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Strassenbau;</p> <p>e. Umstrukturierungen im Sinne von Art. 21 und 81 dieses Gesetzes;</p> <p>f. ...</p> <p>g. ...</p> <p>h. ...</p> <p>i. Zwangsvollstreckungsverfahren für den Schuldner, die Konkursmasse, die Pfandgläubiger, den Pfandeigentümer und den Pfandbürgen, sofern Gläubiger zu Verlust kommen;</p> <p>k. Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt, ohne dass die Person oder der Umfang der Beteiligung ändern; bei Änderung der Beteiligung ist die Handänderungssteuer auf dem Zuwachs geschuldet;</p> <p>l. körperliche Teilung von gemeinschaftlichem Grundeigentum, soweit die zugeteilten Liegenschaftsparzellen den bisherigen Anteilen entsprechen; bei Veränderung der Anteile ist die Handänderungssteuer auf dem Zuwachs geschuldet.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>² Wer ein Grundstück veräussert, ist von der Handänderungssteuer befreit bei:</p> <p>a. Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstückes im Kanton verwendet wird;</p> <p>b. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke im Kanton verwendet wird;</p> <p>c. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbenutzten Wohnliegenschaft oder selbstbenutzter Anteile daran (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer selbstbenutzten Ersatzliegenschaft im Kanton verwendet wird.</p> <p>³ Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 2 Buchstaben a bis c wird im Nachsteuerverfahren gemäss Art. 230 bis Art. 232 dieses Gesetzes aufgehoben, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p> <p>⁴ Bei Veräusserung von Grundstücken sind von der Handänderungssteuer befreit:</p> <p>a. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;</p>	<p>³ Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 2 Buchstaben a bis c wird im Nachsteuerverfahren aufgehoben, wenn das Ersatzgrundstück veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird. Die Zuständigkeit für die Nachbesteuerung ist in Art. 145a und 145b dieses Gesetzes geregelt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>b. der Kanton und seine Anstalten, die Gemeinden und die öffentlichen Körperschaften und Anstalten, soweit die Veräusserung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erfolgt, sowie die Zweckverbände von Gemeinden;</p> <p>c. ausländische Staaten im Rahmen von Art. 76 Bst. i dieses Gesetzes.</p>		
	<p>Art. 189a Aufbewahrung von Steuerakten</p> <p>¹ Steuerakten können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat nach allgemein anerkannten Regeln zu erfolgen.</p> <p>² Erfolgt die Konversion der Steuerakten in die elektronische Form nach allgemein anerkannten Regeln, können die Papierakten vernichtet werden.</p> <p>³ Steuerakten sind mindestens 20 Jahre nach Ablauf der in Frage stehenden Steuerperiode aufzubewahren.</p>	
<p>Art. 192 Weitere Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.</p> <p>² Sie müssen auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.</p> <p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.</p>	<p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts ¹⁾.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>Art. 195 Meldepflicht Dritter</p> <p>¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:</p> <p>a. juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;</p> <p>b. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Versicherten oder Begünstigten erbrachten Leistungen;</p> <p>c. einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;</p> <p>d. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.</p> <p>² Den Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p> <p>³ ...</p>	<p>d. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;</p> <p>e. Arbeitgeber über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihren Angestellten eingeräumt wurden. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 erlassenen Bestimmungen (DBG) gelten sinngemäss.</p>	

¹⁾ SR 220

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>Art. 209</p> <p>¹ Die Schuldner steuerbarer Leistungen sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:</p> <p>a. vor Auszahlung der steuerbaren Leistungen die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;</p> <p>b. bei Fälligkeit von Geldleistungen, ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen, die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen, wie Naturalleistungen und Trinkgeldern, die geschuldete Steuer von den Steuerpflichtigen einzufordern;</p> <p>c. den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn die Steuerpflichtigen in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegen;</p> <p>d. mit der kantonalen Steuerverwaltung über die der Quellenbesteuerung unterworfenen Personen periodisch abzurechnen und die Quellensteuern fristgerecht abzuliefern;</p> <p>e. den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;</p> <p>f. Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung gemäss Art. 116 dieses Gesetzes unterliegen, dem kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.</p>	<p>f. Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung gemäss Art. 116 dieses Gesetzes unterliegen, dem kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden;</p> <p>g. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>² Zur Kontrolle der Steuererhebung haben die Schuldner von steuerbaren Leistungen der kantonalen Steuerverwaltung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.</p> <p>³ Die Schuldner von steuerbaren Leistungen haften für die Entrichtung der Quellensteuer. Die mit der Organisation der Darbietung von Künstlern, Sportlern oder Referenten in der Schweiz beauftragten Veranstalter haften solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.</p> <p>⁴ Die Schuldner von steuerbaren Leistungen erhalten eine Bezugsprovision.</p> <p>⁵ Der Kantonsrat regelt die Höhe der Bezugsprovision und die Abrechnungsfristen durch Verordnung.</p>		
<p>Art. 244</p> <p>¹ In der Regel werden fällig:</p> <p>a. die periodisch veranlagten Einkommens-, Vermögens-, Aufwand-, Gewinn- und Kapitalsteuern auf einen vom Kantonsrat durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt;</p> <p>b. ...</p> <p>² Steuern und wegen Übertretung verfügte Bussen werden jedoch spätestens fällig:</p> <p>a. an dem Tage, an welchem Steuerpflichtige den Kanton offensichtlich dauernd verlassen wollen;</p> <p>b. mit der Anmeldung zur Löschung einer juristischen Person im Handelsregister;</p>	<p>c. die nicht periodisch veranlagten Steuern mit der Zustellung der provisorischen Rechnung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>c. im Zeitpunkt, in welchem ausländische Steuerpflichtige ihren Geschäftsbetrieb, ihre Beteiligungen an einem Geschäftsbetrieb, ihre Betriebsstätte, ihren Grundbesitz oder ihre durch Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgeben;</p> <p>d. mit der Konkureröffnung;</p> <p>e. mit dem Tod.</p> <p>³ Steuern und wegen Übertretung verfügte Bussen werden auch dann in vollem Umfang fällig, wenn sie lediglich aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung gefordert werden, oder wenn gegen die Veranlagung Einsprache, Rekurs oder Beschwerde erhoben wurde.</p>		
<p>Art. 246 Provisorischer Bezug</p> <p>¹ Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer noch nicht vorgenommen, so wird die Steuer provisorisch bezogen. Grundlage dafür ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.</p> <p>² Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.</p> <p>³ Zuwenig oder zuviel bezahlte Beträge werden nachgefordert oder zurückerstattet.</p> <p>⁴ Gegen die provisorische Steuerrechnung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage.</p> <p>⁵ Es kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte, provisorische Steuer. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einsprache- und Rekursverfahren sinngemäss.</p>	<p>³ Zuwenig oder zuviel bezahlte Beträge werden nachgefordert, verrechnet oder zurückerstattet.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>Art. 247 Schlussrechnung und Ausgleichszinsen</p> <p>¹ Die Schlussrechnung wird den Steuerpflichtigen nach Vornahme oder mit Eröffnung der definitiven Veranlagung zugestellt.</p> <p>² Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:</p> <p>a. zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen, die sie aufgrund von provisorischen Rechnungen bis zur Schlussrechnung geleistet haben;</p> <p>b. zu Lasten der Steuerpflichtigen auf dem definitiv veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.</p> <p>³ Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 180. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs.</p>	<p>² Mit der Schlussrechnung werden für periodische Steuern Ausgleichszinsen berechnet:</p> <p>³ Für nicht periodische Steuern werden keine Ausgleichszinsen berechnet.</p>	
<p>Art. 251</p> <p>¹ Die an der Quelle erhobenen Steuern sind im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.</p> <p>² Die Steuern sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit von den Schuldern der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Diese kann besondere Ablieferungstermine festlegen.</p> <p>³ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen belastet; der Zinsenlauf beginnt 30 Tage nach dem Ablieferungstermin.</p> <p>⁴ Die Vorschriften des Steuergesetzes über den Steuerbezug finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>² Die Steuern sind innert 45 Tagen nach Fälligkeit von den Schuldern der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Diese kann besondere Ablieferungstermine festlegen.</p> <p>³ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen belastet; der Zinsenlauf beginnt 45 Tage nach dem Ablieferungstermin.</p>	
<p>Art. 319 c. Vollzug</p>	<p>Art. 319 d. Vollzug</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>¹ Mit dem Vollzug wird die kantonale Finanzverwaltung beauftragt.</p>		
<p>Art. 320 Evaluation</p> <p>¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden jährlich Bericht und Antrag für allfällige Massnahmen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden mindestens alle drei Jahre Bericht und Antrag für allfällige Massnahmen.</p>	
	<p>10.8. Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom xx. xxxx 2015</p>	
	<p>Art. 322 Anwendung des neuen Rechts</p> <p>¹ Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2016 beginnende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2015 werden nach altem Recht vorgenommen.</p> <p>² Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Rechts nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt bis am 31. Dezember 2020 weiterhin Art. 16 des bisherigen Rechts.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 9a Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen (Art. 20a Abs. 1, Art. 22 Abs. 2)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
	<p>¹ Als Dividenden gelten nur Ausschüttungen, welche an der Generalversammlung beschlossen werden. Die privilegierte Besteuerung anderer geldwerter Leistungen (u.a. verdeckte Gewinnausschüttungen) ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 47 Steuererklärung a. Pflicht zur Einreichung, Fristerstreckungen (Art. 190 Abs. 1 StG, Art. 186 StG)</p> <p>¹ Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn eine Person im Kanton nur teilweise steuerpflichtig ist.</p> <p>² Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist mit schriftlicher Begründung der zuständigen Behörde einzureichen.</p> <p>³ Für Fristerstreckungen, die auf Gesuch hin gewährt werden und mehr als sechs Monate über die Einreichungsfrist hinaus gehen, wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.</p>	<p>² Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist bei der Steuerverwaltung zu beantragen. Eine Begründung ist nicht erforderlich für Fristerstreckungen:</p> <p>a. bei natürlichen Personen bis maximal 31. Dezember des Jahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist;</p> <p>b. bei juristischen Personen bis maximal 31. März des Folgejahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist.</p> <p>Anträge für diese Fristerstreckungen können online beantragt werden und sind kostenlos. Für schriftlich eingereichte Anträge wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.</p> <p>³ Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist sind mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben für jedes weitere Quartal der Fristverlängerung.</p>	
<p>Art. 52 Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht (Art. 197 StG)</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
<p>¹ Steuerpflichtige aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit haben in der Steuererklärung auch die in andern Kantonen und im Ausland anfallenden Einkünfte sowie dort liegende Teile des Vermögens vollständig anzugeben.</p> <p>² Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die keine oder unvollständige Steuererklärungen oder Unterlagen über das Gesamteinkommen und Gesamtvermögen einreichen, kann die Veranlagung ermessensweise wie folgt vorgenommen werden:</p> <p>a. ausgewiesene Schulden, wofür in der Schweiz gelegene Grundstücke haften, werden höchstens im Umfange von einem Drittel des Netto-Steuerwertes für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 StG bzw. des Ertragswertes für landwirtschaftliche Grundstücke berücksichtigt;</p> <p>b. die aus den ausgewiesenen Schulden gemäss Buchstabe a anfallenden Schuldzinsen werden zu einem Drittel angerechnet;</p> <p>c. im Kanton erzielt steuerbares Einkommen und im Kanton gelegenes steuerbares Vermögen werden zum Höchstsatz besteuert;</p> <p>d. die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden nicht gewährt.</p> <p>³ In solchen Fällen kann auf Mahnung und damit Erhebung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verzichtet werden.</p>	<p>d. die Sozialabzüge nach Art. 37 StG und die steuerfreien Beträge nach Art. 54 StG werden nicht gewährt.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p>1. Der Erlass GDB 641.423 (Ausführungsbestimmungen zur übergangsrechtlichen Ergänzung des Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz [Besteuerung von Mitarbeiterbeteili-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 14. Mai 2014	Notizen
	gungen] vom 5. Februar 2013) wird aufgehoben.	
	2. Der Erlass GDB 641.424 (Ausführungsbestimmungen zur übergangsrechtlichen Ergänzung des Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz [Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen] vom 20. August 2013) wird aufgehoben.	
	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	

Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

vom 3. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 12 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV zum StG) vom 18. November 1994¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Als steuerlich abziehbare Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen.

² Nicht abziehbar sind die vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin oder einer Drittperson übernommenen Aufwendungen, der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand (sogenannte Standauslagen) und die Aufwendungen für den Unterhalt der Steuerpflichtigen und deren Familie (Art. 36 Bst. a StG).

Art. 2 *Ehegatte und Ehegattin*

¹ Die Abzüge für Berufskosten stehen jedem unselbstständig erwerbenden Ehegatten und jeder unselbstständig erwerbenden Ehegattin zu. Bei Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten oder der Ehegattin sind sie zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und hierüber mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.

Art. 3 *Fahrkosten*

¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.

² Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

¹⁾ GDB [641.41](#)

³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung aus sachlichen Gründen nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalen im Anhang abgezogen werden. ~~Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen).~~

⁴ ~~Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für auswärtige Verpflegung (Art. 4 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen) beschränkt.*~~

Art. 4 *Mehrkosten für Verpflegung*

¹ Mehrkosten für Verpflegung können gemäss den Pauschalen im Anhang abgezogen werden, wobei der Nachweis höherer Kosten ausgeschlossen ist:

- a. wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann; oder
- b. bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

² Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin verbilligt wird (Beiträge in bar, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin eingenommen werden kann.

³ Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze unterschreitet oder wenn sich der oder die Steuerpflichtige zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen.

⁴ Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

⁵ Die Anzahl Tage mit Schicht- oder Nachtarbeit ist vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin im Lohnausweis anzugeben.

⁶ Der Pauschalabzug nach Absatz 1 oder 2 kann nicht gleichzeitig mit jenem nach Art. 7 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen beansprucht werden.

Art. 5 *Übrige Berufskosten*

¹ Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (samt EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. als Pauschale gemäss Anhang abgezogen werden. Vorbehalten bleiben der Nachweis höherer Kosten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen) sowie der Abzug der Weiterbildungs- und Umschulungskosten (Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen).

² Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

Art. 6 *Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten*

¹ Abziehbar sind die mit der ~~gegenwärtigen~~ Berufsausübung zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungs- ~~und~~ sowie Umschulungskosten gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG. Nicht abzugsfähig sind eigentliche Ausbildungskosten (Art. 36 Bst. b StG).

Art. 7 *Auswärtiger Wochenaufenthalt*

¹ Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen (sogenannter Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die Freitage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.

² Für den Abzug der notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung werden Pauschalansätze im Anhang festgelegt. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.

³ Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar. Für Unterkunftskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt ist ein Pauschalabzug gemäss Anhang zulässig. Vorbehalten bleibt der Nachweis höherer Kosten.

⁴ Als notwendige Fahrkosten sind abziehbar die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte gemäss Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 *Gelegentlicher Nebenerwerb*

¹ Für die mit gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug gemäss Anhang zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen).

Art. 9 *Nachweis höherer Kosten bei Pauschalansätzen*

¹ Werden anstelle einer Pauschale gemäss ~~Art. 3 Abs. 3~~, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Art. 10 *Fahrkostenbeschränkung*

Die Fahrkosten gemäss Art. 3, Art. 7 Abs. 1 und 4 sowie Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen dürfen zusammen den Maximalbetrag gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst a StG nicht überschreiten.

Art. ~~10~~11 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten ~~rückwirkend~~ auf den 1. Januar ~~1995~~2016 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1995, 57

geändert durch

- Nachtrag vom 10. Dezember 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (OGS 1997, 46),*
- Nachtrag vom 22. Dezember 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999 (OGS 1999, 58),*
- Nachtrag vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (OGS 2000, 56),*
- Nachtrag vom 26. November 2002, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2002 (OGS 2002, 70),*
- Nachtrag vom 5. Dezember 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (OGS 2006, 85),*
- Nachtrag vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (OGS 2008, 121),*
- Nachtrag vom 18. Oktober 2011, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2011 (OGS 2011, 54)*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.01.1995	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	OGS 1995, 57
10.12.1996	01.01.1997	Art. 3 Abs. 4	geändert	OGS 1997, 46

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.01.1995	01.01.1995	Erstfassung	OGS 1995, 57
Art. 3 Abs. 4	10.12.1996	01.01.1997	geändert	OGS 1997, 46

Anhang zu den Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

vom 3. Januar 1995¹

Die Pauschalansätze für Berufskosten je Bemessungsjahr betragen:

1. Fahrkosten privater Fahrzeuge (Art. 3 Abs. 3 AB)		Fr.
Fahrräder, Motorfahrräder, Klein- motorräder bis 50 cm ³ Hubraum (gelbes Kontrollschild)	im Jahr	700.–
Motorräder über 50 cm ³ Hubraum (weisses Kontrollschild)	je Fahrkilometer *	–.40
Autos ² bis 15 000 km	je Fahrkilometer*	–.70
darüber	je Fahrkilometer*	–.50
für die wöchentliche Heimkehr bei auswärtigem Wochenaufenthalt, sofern die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist	je Fahrkilometer generell	–.50

~~* Vorbehalten bleibt die Beschränkung für Hin- und Rückfahrt über Mittag
auf den vollen Abzug für auswärtige Verpflegung (Art. 3 Abs. 4 AB).~~

2. Mehrkosten für Verpflegung

a. Bei auswärtiger Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit (Art. 4 Abs. 1 und 2 AB)	Fr.
– voller Abzug	15.– ³ 3 200.– ⁴
	je Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr

¹ Geändert durch Nachtrag vom 22. Dezember 1998, Nachtrag vom 12. Dezember 2000, Nachtrag vom 26. November 2002

² Rubrik "Autos" geändert durch Nachtrag vom 18. Oktober 2011

³ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

⁴ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

– halber Abzug	je Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	7.50 ⁵ 1 600.– ⁶
b. Bei auswärtigem Wochenaufenthalt (Art. 7 Abs. 2 AB)		
– voller Abzug	im Tag im Jahr	30.– ⁷ 6 400.– ⁸
– gekürzter Abzug, wenn ge- mäss Art. 4 Abs. 2 AB für eine der beiden täglichen Hauptmahlzeiten nur ein halber Abzug zulässig ist	im Tag im Jahr	22.50 ⁹ 4 800.– ¹⁰
3. Übrige Berufskosten (Art. 5 Abs. 1 AB)		
Zehn Prozent des Nettolohns, nach Abzug von AHV-, ALV-, BVG-Beiträgen, UVG-Prämien und der Unkosten gemäss Art. 28 Bst. a, b, c, d, e und f StG,	höchstens im Jahr	4 100.–
4. Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt (Art. 7 AB)		
	im Jahr	4 800.– ¹¹
5. Gelegentlicher Nebenerwerb (Art. 8 AB)		
20 Prozent der Nettoeinkünfte	mindestens im Jahr höchstens im Jahr	800.– ¹² 2 400.– ¹³

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

⁶ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

⁷ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

⁸ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

⁹ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

¹⁰ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

¹¹ Geändert durch Nachtrag vom 18. Oktober 2011

¹² Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

¹³ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

Ausführungsbestimmungen über die Rücklagen für Forschung und Entwicklung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen

vom

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 31 und 83 des Steuergesetzes (StG) vom 30. Oktober 1994,

beschliesst:

1. Rücklagen für Forschung und Entwicklung

Art. 1 *Gegenstand*

Selbständig Erwerbende und juristische Personen können steuerfreie Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bilden.

Art. 2 *Höhe*

¹ Die Höhe der steuerfreien Rücklagen richten sich insbesondere nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage.

Art. 3 *Verbuchung*

¹ Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen und gelten, soweit sie steuerlich zulässig sind, nicht als steuerbares Vermögen oder Eigenkapital.

Art. 4 *Nachweis und Auflösung*

Die Veranlagungsbehörde kann den Nachweis der Begründetheit der Rücklagen für Forschung und Entwicklung für jedes Jahr neu verlangen. Die steuerfrei gebildeten Rücklagen sind zu versteuern, wenn die vorgesehenen Massnahmen nicht durchgeführt werden, wenn die Rücklagen aus einem andern Grunde aufgelöst werden, oder wenn der Betrieb liquidiert oder ins Ausland verlegt wird.

2. Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen

Art. 5 *Gegenstand*

Selbstständig Erwerbende und juristische Personen können nach vorheriger Verständigung mit der Veranlagungsbehörde steuerfreie Rücklagen für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen bilden.

Art. 6 *Höhe*

¹ Die Höhe der steuerfreien Rücklagen richtet sich insbesondere nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage.

² Rücklagen für ein bestimmtes Vorhaben dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden.

Art. 7 *Verbuchung*

¹ Die Bildung von steuerfreien Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen setzt eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung voraus.

² Die laufenden Kosten sind zu aktivieren und nach Beendigung des Vorhabens mit den Rücklagen zu verrechnen.

³ Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen und gelten, soweit sie steuerlich zulässig sind, nicht als steuerbares Vermögen oder Eigenkapital

Art. 8 *Auflösung*

Die steuerfrei gebildeten Rücklagen sind zu versteuern, wenn die vorgesehenen Massnahmen innert 5 Jahren nicht durchgeführt werden, wenn die Rücklagen aus einem andern Grunde aufgelöst werden, oder wenn der Betrieb liquidiert oder ausser Kanton verlegt wird.

3. Schlussbestimmung

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats
Landammann:
Landschreiber:

Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand

vom 30. Mai 1995¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 5 der Vollziehungsverordnung zum
Steuergesetz vom 18. November 1994²,

beschliesst:

~~Art. 1~~ *Bemessungsgrundlagen*

~~¹ Die Steuern nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Sie beruht mindestens auf:~~

- ~~a. Dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwerts der Wohnung im eigenen Haus für Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen;~~
- ~~b. Dem Doppelten des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung für die übrigen Steuerpflichtigen.~~

~~² Ergibt sich nach Art. 16 Abs. 3 des Steuergesetzes (StG)³ ein höherer Steuerbetrag, so geht dieser vor.~~

Art. 21 *Kontrollrechnung*

¹ Bei der Steuerberechnung nach Art. 16 a Abs. ~~34~~ StG (Kontrollrechnung) können abgezogen werden:

- a. die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften nach den Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens⁴;
- b. die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fließenden Einkünfte besteuert werden.

² Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, sind nicht zulässig.

Art. 32 *Ausschluss der Sozialabzüge*

Sozialabzüge nach Art. 37 StG und die steuerfreien Beträge nach Art. 54 StG werden nicht gewährt sind nicht zulässig.

Art. 4 — *Anwendbare Tarife, Satzbestimmung*

¹ ~~Die jährliche Steuer nach dem Aufwand wird nach dem ordentlichen Einkommenssteuertarif (Art. 38 StG) berechnet.~~

² ~~Das nicht unter Art. 16 Abs. 3 Bst. a bis f StG fallende Einkommen des Steuerpflichtigen bleibt in Abweichung von Art. 9 Abs. 1 StG auch für die Festsetzung des Steuersatzes unberücksichtigt.~~

Art. 5 — *Besteuerung nach dem Aufwand bei einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen*

¹ ~~Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit andern Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so muss der Steuerpflichtige neben den in Art. 16 Abs. 3 StG bezeichneten Einkünften alle aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat versteuern. Abziehbar sind nur die Kosten gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen.~~

² ~~Der Steuersatz für diese Einkünfte bestimmt sich nach dem Grundsatz der Vollprogression gemäss Art. 9 Abs. 1 StG.~~

Art. 6 ~~*Veranlagungsergebnisse*~~

~~Eröffnet nach Art. 205 StG wird stets das höchste sich aus den Art. 1, 2 oder 5 dieser Ausführungsbestimmungen ergebende Veranlagungsergebnis. Ist ein Veranlagungsergebnis nach Art. 5 eröffnet worden, so muss dem Steuerpflichtigen auch das höhere der beiden Veranlagungsergebnisse nach den Art. 1 oder 2 dieser Ausführungsbestimmungen mitgeteilt werden.~~

Art. 36a⁵ *Verfahren*

¹ ~~Das Finanzdepartement entscheidet nach Ablauf der ersten Steuerperiode nach Zuzug gemäss Art. 16 Abs. 2 StG über die weitere Besteuerung nach dem Aufwand.~~

¹² Das Finanzdepartement ~~Es~~ gewährt diese Besteuerung nach dem Aufwand in der Regel auf Zusehen hin. Verändern sich die Bemessungsgrundlagen erheblich, so ist ein neues Gesuch an das Finanzdepartement zu stellen.

³² Die Prüfung der Voraussetzungen für die weitere Gewährung der Besteuerung nach dem Aufwand obliegt der Steuerverwaltung.

Art. 47 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten ~~rückwirkend~~ auf den 1. Januar ~~1995-2016~~ in Kraft.

¹ LB XXIII, 397; geändert durch Nachtrag vom 20. März 2001, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2001 (ABI 2001, 383), und die Ausführungsbestimmungen über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. März 2005 (ABI 2005, 73)

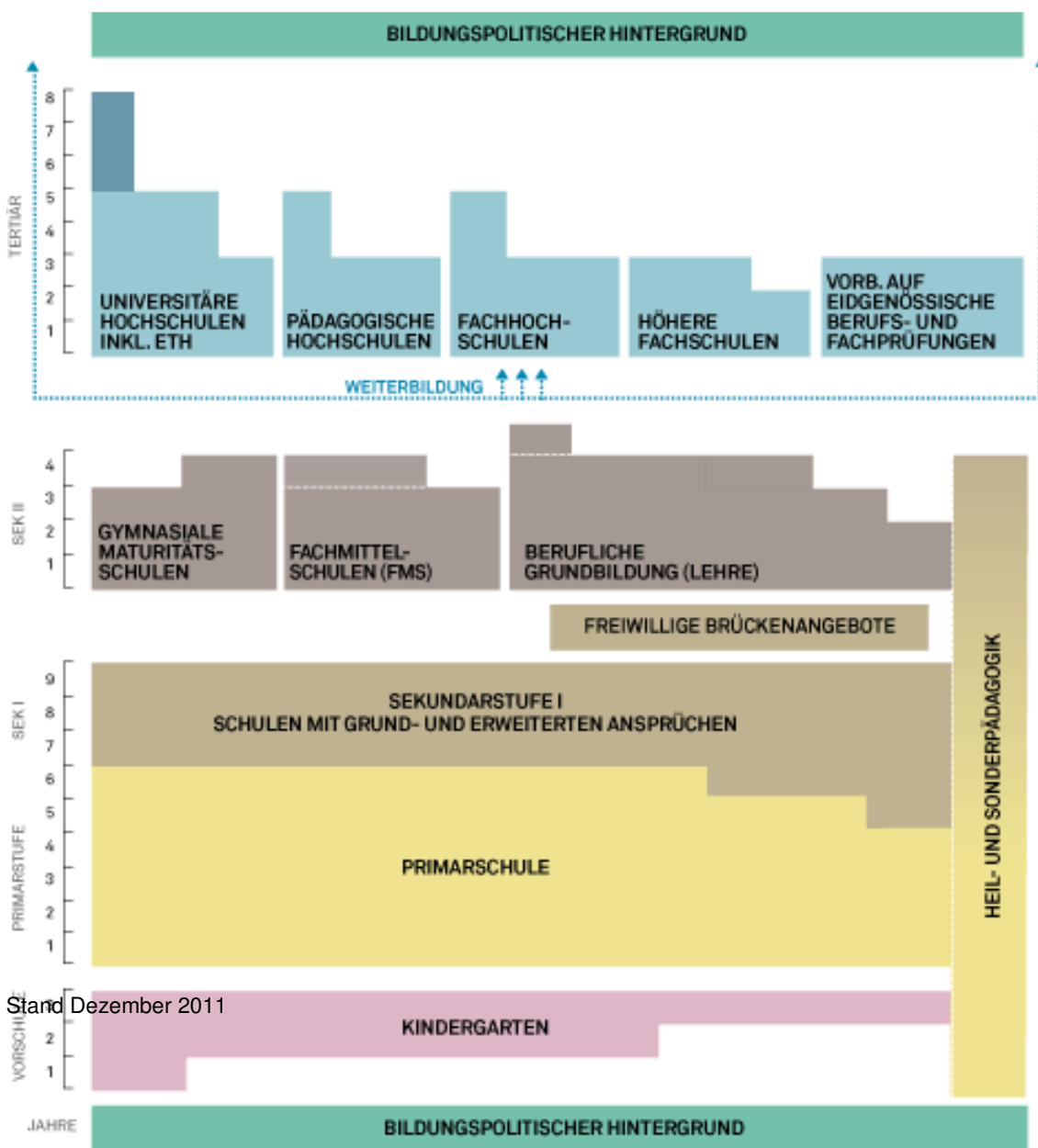
² GDB 641.41

³ ~~GDB641.4~~

⁴ GDB 641.413

⁵ Fassung gemäss AB über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt (Ziff. I. 3.)

Das schweizerische Bildungssystem 2011



Stand Dezember 2011